

Rahmenplan Talgrund West

Fortschreibung 2020

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	03
1.1	Anlass und Ziel des Rahmenplans Talgrund-West	03
1.2	Geltungsbereich, Beispielhaftigkeit, Standortqualitäten	04
1.3	Struktur des Rahmenplans Talgrund-West	05
1.4	Modellprojekte des Rahmenplans Talgrund-West	07
2.	Bestandsanalyse und -bewertung	08
2.1	Klimaerwärmung / -wandel	08
2.2	Städtebauliche Struktur, Bauvolumen, Grünvolumen	09
2.3	Historie und Planrecht	11
2.3.1.	Aufsiedlung des Gründerzeitquartiers Stuttgart-West, Planungsrecht und Bestandssituation bei Inkrafttreten der Ortsbausatzung Stuttgart 1935	11
2.3.2.	Nachkriegsbebauung, NÖ-Pläne	12
2.3.3.	Planrecht seit 1962 nach Baunutzungsverordnung, der Umgang mit den Blockinnenbereichen	13
2.4	Rechtsgültiges Planrecht 2020	14
2.4.1.	Bebauungspläne	14
2.4.2.	Erhaltungssatzung und Denkmalschutz	14
2.4.3.	Flächennutzungsplan Stuttgart	15
2.4.4.	Vergnügungsstättensatzung	16
2.4.5.	Baumschutzsatzung	16
2.5	Standortdefizite	16
2.6	Heutige Entwicklung	17
3.	Ziele	17
3.1	Stadtklimatische Ziele im Klimawandel	17
3.1.1	Kaltluftströmungen	18
3.1.2	Thermische Situation	19
3.1.3	Regenwasserrückhaltung	22
3.2	Nutzungsmischung	22
3.3	Stadtbild	22
3.4	Strömungsräume	22
3.5	Nachverdichtung / Gebäudehöhen	22
3.6	Öffentliche Räume	23
3.7	Grünflächen	23
3.8	Gemeinschaftsgärten / urbane Gärten	23

4.	Maßnahmen, Handlungsempfehlungen und Planungshinweise	24
4.1	Übergeordnete Planungen	24
4.1.1	Planrechtsänderungen durch Aufstellung von Bebauungsplänen zur Sicherung von Grünflächen und Klimakorridoren	24
4.1.2	Grünsatzung	24
4.1.3	Mobilitätskonzepte	24
4.1.4	Förderprogramme	24
4.1.5	Wettbewerbsvorgaben	25
4.2	Öffentliche Bereiche, Straßen und Plätze	26
4.2.1	Plätze, Grünanlagen und deren Vernetzung, Oberflächenqualitäten	26
4.2.2	Straßenräume	27
4.2.3	Schulhöfe und andere Freiflächen in städtischen Eigentum	29
4.3	Private Baugrundstücke	29
4.3.1	Flächenausnutzung	29
4.3.2	Begrünung und Strahlungsschutz	33
4.3.3	Bauwich und Bauweise	33
4.3.4	Gebäudehöhen	34
4.3.5	Dachgestaltung	35
4.3.6	Fassadengestaltung	36
4.3.7	Musterblock	36
4.4	Ergebnisse aus den Teilrahmenplänen / Planungshinweise	38
5.	Zusammenfassung – Fazit	46
6.	Wesentliche Maßnahmen und Empfehlungen, Ergebnispläne	52

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel des Rahmenplans Talgrund-West

Anlass

Innenentwicklung vor Außenentwicklung und die behutsame und qualifizierte bauliche Nachverdichtung der Stadt sind wichtige Ziele der Stadtentwicklung und die zentralen städtebaulichen Themen in ganz Stuttgart.

Zwischenzeitlich steht die planerische Herausforderung im Raum, dass die Priorisierung der Innenentwicklung zu einer Nachverdichtung führt, welche an ihre qualitativen Grenzen stößt. Hinzu kommt die immer dringlicher werdende Anpassungsnotwendigkeit an einen fortschreitenden Klimawandel, welcher seit 2011 neben dem Klimaschutz auch als Abwägungsbelang nach § 1 (5) BauGB zu berücksichtigen ist.

Mit dem Rahmenplan Halbhöhenlagen Stuttgart aus 2008 wurden für die Halbhöhen rund um den Stuttgarter Talkessel die Grenzen der Innenentwicklung aufgezeigt. Lüftungsachsen und klimatologisch wirksame, das Stadtbild prägende Grünräume wurden untersucht, der funktionale Zusammenhang zwischen Halbhöhen und dem dicht besiedelten Talgrund wurde dabei berücksichtigt, entsprechende Schlussfolgerungen wurden erarbeitet. Zusammenhängende, von Bebauung freizuhalten Grünbereiche wurden daraufhin erweitert und planungsrechtlich gesichert und es wurden Empfehlungen für die Genehmigungspraxis bei Bauanträgen erarbeitet. Die Diskussion über qualifizierte Dichte spielte hierbei eine große Rolle und bekam für Stuttgart eine größere Bedeutung.

Der Rahmenplan Talgrund West setzt sich nunmehr mit dem dicht besiedelten Stuttgarter Westen auf dem Talgrund auseinander. Dieser verfügt über einen nur geringen Grünflächenanteil, was mit einem hohen Versiegelungsgrad und hoher Bebauungsdichte einhergeht. Folge davon sind die in diesem Stadtteil häufigen Situationen mit bioklimatisch belastender Überwärmung bzw. auch schlechter Durchlüftung.

Qualifizierte Innenentwicklung

Die Grenzen der Innenentwicklung sind erreicht, wenn Wohn- und Behaglichkeitsqualitäten in unvertretbarer Weise berührt werden. Der Begriff der „qualifizierten Innenentwicklung“ wurde daher auch für die Bebauungsstruktur des Talgrundes West konkretisiert, hierbei wurden insbesondere die vielen Blockinnenbereiche sowie die Straßen- und Platzräume näher betrachtet und entsprechende Empfehlungen erarbeitet. Das anhaltende Wachstum im wirtschaftsstarken Stuttgart hat eine große Nachfrage nach Wohnungen zur Folge. Das urbane zentrumsnahe Wohnen wird stark nachgefragt und grundsätzlich städtebaulich gefördert. Dabei soll das Leitziel für den Wohnungsbau im Talgrund West die Schaffung von hoher Wohnumfeldqualität, thermischer Behaglichkeit und Erholungsmöglichkeiten sein.

Ziel

Ziel des Rahmenplans Talgrund West ist es, auch mit dichter Bebauung qualitätvolle Wohn- und Lebenswelten zu verwirklichen (qualifizierte Dichte) und eine größere Sensibilität für die nicht bebauten Räume und für Begrünungsmaßnahmen bei allen an der Planung Beteiligten (Genehmigungsbehörden, Architekten, Bauherren) sowie bei Politikern, Bürgern und Grundstückseigentümern herzustellen.

Durch die Anwendung des Rahmenplans Talgrund West und das damit verbundene Umdenken der Beteiligten sollen viele kleine Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken und im öffentlichen Raum angestoßen werden.

Richtlinien zur Flächenausnutzung und Gestaltungshinweise sollen bei städtebaulichen Planungen Anwendung finden, um gleichermaßen Innenentwicklung zu ermöglichen und Wohn- sowie Wohnumfeldqualität zu fördern. Der Rahmenplan Talgrund West zeigt Maßnahmen auf, die der Wärmebelastung entgegenwirken, die Durchlüftung unterstützen und die Wohnumfeldqualität verbessern.

1.2 Geltungsbereich, Beispielhaftigkeit, Standortqualitäten

Die Abgrenzung des Talgrundes von Stuttgart-West ergibt sich im Norden, Westen und Süden durch den Rahmenplan Halbhöhenlagen. Dort schließt der Talgrund an den Hangfuß der Halbhöhen an, die Abgrenzung nach Osten ergibt sich durch die Stadtbezirksgrenze des Stadtbezirks Stuttgart-West.

Topografisch liegt das Gebiet des Rahmenplans im Stuttgarter Talgrund. Die hier vorliegende Rahmenplanung beinhaltet sowohl allgemeine als auch ortsbezogene Richtlinien und Hinweise. Mit der Fortschreibung 2020 wird der Rahmenplan Talgrund-West mit weiteren orts-

bezogenen Richtlinien und Hinweisen vervollständigt. Der Geltungsbereich ist in Karte 1 dargestellt, er umfasst den Bereich des gesamten Talgrunds West.

Der an die City angrenzende Stuttgarter Westen ist eine der frühen Stadterweiterungen der Stuttgarter Innenstadt. Der in einem gründerzeitlichen Stadtgrundriss angelegte Stadtteil auf dem Talgrund ist im Norden und Westen umgeben von durchgrüntem, bewohnten Hanglagen. Er ist ein außerordentlich beliebter Wohnstandort, der durch die vorhandene Mischung urbanes Wohnen ermöglicht.



Karte 1 Geltungsbereich

Die heute vorhandene Nutzungsmischung und Bebauungsdichte entspricht im Grundsatz der gewollten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und ist geradezu beispielhaft für die Leitprinzipien heutiger städtebaulicher Planung als elementares Strukturmerkmal der europäischen Stadt. Urbanität und Wohnqualität sind hier gegeben. Das urbane Wohnen soll hier weiterhin gefördert werden. Die Empfehlungen zur Entwicklung dieses im Westen gelegenen Talgrundbereichs sind beispielhaft für andere dicht besiedelte Talgrundbereiche in Stuttgart.

Die urbane kompakte Struktur des Stuttgarter Westens ist eine wichtige Grundvoraussetzung für flächenschonendes Bauen und nachhaltige Mobilität. Die zentrale Lage des Stuttgarter Westens, seine gute Erreichbarkeit, seine Nutzungsmischung und seine sehr gute infrastrukturelle Ausstattung ermöglichen auf kleinem Raum den Lebensvollzug mit Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Freizeit etc. In diesem Kontext bietet es sich an, auf den eigenen PKW zu verzichten, sich zu Fuß, mit dem Fahrrad und dem ÖPNV fortzubewegen. Durch die Nutzung von Car-Sharing sind alle Möglichkeiten der Mobilität gegeben. Intelligente Mobilitätsangebote und die Bereitstellung von Flächen bspw. für Fahrradwege und Car- oder E-Bike-Sharing-Stellplätze können diesen Aspekt noch weiter verbessern.

Die bestehende städtebauliche Ordnung mit mehrgeschossigen, teilweise geschlossen gebauten Gebäuden stellt eine vergleichsweise kompakte Siedlungsstruktur dar, die bereits durch ihre Anordnung ein großes Maß an Energieeinsparung ermöglicht. Die bestehenden Gebäude aus der Gründerzeit und die älteren Nachkriegsgebäude sind wärmedämmtechnisch nicht ideal ausgestattet, bei Gebäuden, deren Fassaden nicht historisch wertvoll sind, kann hier in der Regel nachgerüstet und ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Im Rahmen einer klimagerechten Stadtentwicklung kann aufgezeigt werden, dass es durchaus keinen Widerspruch bedeutet, wenn sowohl Klimaschutz und CO₂- Reduzierung als auch Handlungsansätze für Klimaanpassungsmaßnahmen gleichzeitig verfolgt werden, wobei die Stadtklimatologie in Verbindung mit den Rechtsinstrumenten der räumlichen Planung das dafür erforderliche Instrumentarium liefert. Insbesondere kann durch eine sinnvolle Grünflächenpolitik mit Bewahrung von Frischluftschneisen und Luftaustauschbahnen der Überwärmung direkt und indirekt entgegengewirkt werden. Gleichermaßen bewirken diese städtebaulichen Maßnahmen im Sinne der Anpassung, dass sich die belastenden Folgen des Klimawandels, beispielsweise eine ansteigende Lufttemperatur in ihrer Auswirkung auf das Leben der Stadtbevölkerung, erträglicher gestalten.

1.3 Struktur des Rahmenplans Talgrund-West

Der Rahmenplan Talgrund West besteht aus Analyseplänen und Empfehlungsplänen, er macht prinzipielle Aussagen und gibt daran orientierte allgemeine und ortsbezogene Handlungsempfehlungen für das Rahmenplangebiet.

Das Rahmenplangebiet wird in Einzelgebiete unterteilt, für die Teilrahmenpläne erarbeitet werden. Die Teilrahmenpläne verorten Ziele und Maßnahmen. Sie stellen die öffentlichen Räume und deren Grünvernetzung konkret dar, zeigen die Einzelpotentiale von Grünflächen im öffentlichen Raum und in den Blockinnenbereichen konkret auf und machen Empfehlungen zu Planrechtsänderungen. Mit den Ergebnissen aus den Teilrahmenplänen wird der Rahmenplan Talgrund West festgeschrieben.

Fertig gestellt sind die Teilrahmenpläne:

- Berliner Platz/Diakonissenplatz (GRDRs 884/2015)
- Rosenbergplatz/Hölderlinplatz (GRDRs 705/2017)
- Schloß-/Bebelstraße (GRDRs 706/2017)
- Rotebühlstraße/Feuersee (GRDRs 134/2020)



Karte 2 Teilrahmenpläne

Das Ergebnis des Rahmenplans Talgrund West ist in zwei Hauptplänen und in der Darstellung des Grünvernetzungsplans und des Musterblocks abgebildet:

Karte 13 Grünvernetzungsplan

Karte 17 Musterblock

Karte 23 Empfehlung zur Flächenausnutzung

Karte 24 Empfehlung zur Bebauungsplanänderung

Mit dem Rahmenplan Talgrund West werden Richtlinien für städtebauliche Planungen, für die Änderung und Aufstellung von Bebauungsplänen und von Förderprogrammen gegeben.

Planwerk Rahmenplan Talgrund West Bestand und Analyse (Kapitel 1 und 2)

- Karte 1 Lageplan mit Geltungsbereich, Plangebiete
- Karte 2 Plangebiet mit Teilrahmenplänen
- Karte 3 Schwarzplan heute
- Karte 4 typischer Bestandsblock mit Schrägluftbild
- Karte 5 Plangebiet in 1940
- Karte 6 Planrecht Art der Nutzung
- Karte 7 Planrecht Baulinien
- Karte 8 Städtebauliche Gesamtanlagen/Erhaltungssatzung
- Karte 9 FNP
- Karte 10 Kaltluft
- Karte 11 Thermalkarte, Wärmeinseln

Empfehlungen und Planungshinweise (Kapitel 3 und 4)

- Karte 12 Stadtklimagerechte Dichte (Musterblock, envimet)
- Karte 13 Grünvernetzung, Grünflächen, Straßenräume
- Karte 14 Städtisches Eigentum
- Karte 15 Schmale und kleine Blöcke
- Karte 16 geschlossene Blockrandbebauung, Lageplan und Schnitt
- Karte 17 Musterblock offene Blockrandbebauung, Lageplan und Schnitt

Teilrahmenpläne (Kapitel 4)

- Karte 18 Teilrahmenplan Berliner Platz/Diakonissenplatz
- Karte 19 Teilrahmenplan Rosenbergplatz/Hölderlinplatz
- Karte 20 Teilrahmenplan Schloß-/Bebelstraße
- Karte 21 Teilrahmenplan Rotebühlstraße/Feuersee

Ergebnispläne (Kapitel 5)

- Karte 22 Empfehlung Bebauungsplanänderungen nach Kategorien
- Karte 23 Empfehlung zur Flächenausnutzung
- Karte 24 Empfehlung zur Bebauungsplanänderung
- Karte 25 Schematische Gegenüberstellung der möglichen Überbauung

1.4 Modellprojekte des Rahmenplans Talgrund-West

Die Inhalte des Rahmenplans Talgrund West werden als Leitlinie für die städtebauliche Entwicklung seit einiger Zeit angewandt und zunehmend können sich kleinere Begrünungsmaßnahmen, wie Fassaden- oder Dachbegrünungen, die im Zuge des Grünprogramms gefördert werden, und sehr durchgrünte Freianlagen bei Neubauten oder auch größere Projekte wie das Rossbollengässle etablieren.

Für das Rossbollengässle, einer Blockdurchwegung zwischen Röte- und Seyfferstraße, hat die Stadt Stuttgart zusammen mit den Bürgern einen grünen Innenhof mit Spielflächen und einer darunterliegenden Anwohner-tiefgarage angelegt. Viele betroffene Eigentümer und Nachbarn wirkten bei der städtischen Planungswerkstatt mit und es konnte ein beispielhaftes Projekt entstehen.

In der Schloßstraße soll nun im Zuge der Sanierung und impulsiert durch diesen Rahmenplan ein ähnliches Projekt entstehen.

Der hier stark versiegelte Blockinnenbereich soll als Pilotprojekt für den Rahmenplan Talgrund gemeinsam mit Eigentümern und Bewohnern entwickelt werden und zusätzliche Baumstandorte, Grünflächen und versickerungsfähige Oberflächen enthalten. Das Sanierungsgebiet Stuttgart 28 wurde erweitert, so dass die Projektentwicklung des Pilotprojektes im Rahmen der Sanierung durchgeführt werden kann.

Es wurde ein Bebauungsplanverfahren (Stgt 303, Schloß-, Senefelder-, Breitscheid-, Johannesstraße, vgl. GR Drs. 1077/2018) eingeleitet, das im Blockinneren die Erhöhung von Freiflächenqualitäten und eine Blockdurchwegung vorsieht.

2 Bestandsanalyse und -bewertung

2.1 Klimaerwärmung/-wandel

Der Klimawandel schreitet kontinuierlich voran. Für die Zukunft bis zum Jahr 2050 lassen die Ergebnisse aus numerischen Simulationen mit regionalen Klimamodellen für Baden-Württemberg einen weiteren Anstieg der Lufttemperatur sowohl im Winter als auch im Sommer erwarten. Darin sind Hitzewellen im Sommer eingebettet, deren Häufigkeit, Andauer und Intensität zunehmen werden. Damit verbunden ist eine bedeutende Zunahme der Sommertage und der heißen Tage.

Auch der Niederschlag wird durch den regionalen Klimawandel deutlich beeinflusst. Bereits jetzt ist eine ausgeprägte Erhöhung des Gebietsniederschlags im Winterhalbjahr zu beobachten, während er im Sommerhalbjahr tendenziell abnimmt. Allerdings steigt die Intensität und Häufigkeit von eingelagerten Starkniederschlagsereignissen. Der regionale Klimawandel in Baden-Württemberg hat vielfältige negative Auswirkungen. So beeinträchtigt die zunehmende Hitze im Sommer das Wohlbefinden, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit von Menschen. Bei extremen Hitzewellen ist mit einer erhöhten Mortalität insbesondere in menschlichen Risikogruppen zu rechnen.

Die Wahrnehmung von Wärme durch Menschen ist ein thermophysiologischer Prozess, der mit dem menschlichen Wärmehaushalt in Verbindung steht. In Bezug auf die atmosphärische Umwelt hängt er von der absorbierten Strahlungswärme, Lufttemperatur, Luftfeuchte und Windgeschwindigkeit ab.

Die Lufttemperatur allein ist also nicht ausreichend, um das Wärmeempfinden von Menschen zu beschreiben. Deshalb wurden thermische Bewertungsindizes aus dem menschlichen Wärmehaushalt abgeleitet, wie z. B. die physiologisch äquivalente Temperatur (PET), um das menschliche Wärmeempfinden zu quantifizieren.

Die lokale Anpassung in Städten an den regionalen Klimawandel in Form von ansteigender Hitze sollte auf die Gewährleistung des thermischen Komforts (thermische Behaglichkeit) selbst bei dieser ungünstigen Randbedingung ausgerichtet sein.

Im urbanen Bereich des Stuttgarter Westens ist es vor allem die Überwärmung im Sommer, die zu Hitzestress führen kann und sich negativ auf den thermischen Komfort von Menschen auswirkt. Er ist tagsüber infolge intensiver Sonneneinstrahlung besonders ausgeprägt. In Hitzewellen, d.h. während aufeinanderfolgender Tage mit Hitzestress, erreicht oft die nächtliche Abkühlung im städtischen Außen- und Innenraum nicht das notwendige Ausmaß, das für den notwendigen erholsamen Schlaf erforderlich ist.

Neben Klimaschutzmaßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels werden daher die Entwicklung und Anwendung planerischer Maßnahmen zur lokalen Anpassung an den regionalen Klimawandel immer bedeutender. Dazu zählen in Städten u.a. die Entsiegelung von Innenhöfen in Sanierungsgebieten, ökologisch wertvolle und klimaangepasste Begrünungsarten sowie die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftflussschneisen. Temporäre Begrünungskonzepte in den Sommermonaten können weitere Mittel sein, Überhitzung in Wärmeinseln zu reduzieren. Diese Maßnahmen bewirken - unter Einhaltung von Zielen des Umweltschutzes (z. B. Verzicht auf Klimaanlage) - eine effektive Einschränkung der Aufheizung von Gebäuden und urbanen Flächen.

2.2 Städtebauliche Struktur, Bauvolumen/Grünvolumen

Der vorwiegend orthogonal angelegte Stadtgrundriss, der auf die Generalbaupläne von Nicolaus Thouret und Eberhard Etzel 1818 - 1832 zurückgeht, prägt den Stuttgarter Westen mit seiner Blockrandbebauung. Die Mehrzahl der Gebäude im Talgrund Stuttgart-West entstammt der Gründerzeit. Die Architektur weist hohe Qualitäten auf, sie wirkt identitätsstiftend und bestimmt den „genius loci“.

In der Gründerzeit sind 4- bis 5-stockige, meist schmuckvoll gestaltete Vordergebäude direkt an den Straßenraum angrenzend errichtet worden. Die Stockwerke sind über 3 m hoch. An Kreuzungen sind die Ecken mit 45° abgeschrägt. Oft handelt es sich um Einzelgebäude,

die in einem Seitenabstand von 2,75 m bis 3,00 m (Stuttgarter Bauwuch) zum Nachbargebäude stehen. In der Regel weisen die Gebäude einen 1- oder 2-geschossigen Sockel auf, darüber eine 2-geschossige Hauptfassade und darüber meist ein mit einer Horizontalen abgesetztes oberstes Stockwerk, über dem sich dann ein relativ steiles, schräges Dach mit Gauben befindet. Die Fassaden sind mit Erkern, Balkonen, Friesen, Giebeln, Rundbögen und anderen Schmuckelementen versehen. Die Vordergebäude dienen in den Obergeschossen vorwiegend dem Wohnen. In den Erdgeschossen befinden sich oftmals frequentierte Nutzungen wie Läden, Gastronomie oder kleine Büros, welche zur Belebung des öffentlichen Raums beitragen.



Karte 3 Schwarzplan

Das Bauvolumen der Vordergebäude entspricht in der Regel der gewollten städtebaulichen Ordnung, der öffentlichen bzw. der Straßenraum wird dadurch eindeutig definiert, die Gliederung durch Bauwiche unterstützt die Vielfalt in der Straßenflucht.

Im Inneren der Baublöcke wurden seinerzeit einfachere Hinterhäuser und vorwiegend gewerblich genutzte Bauten errichtet, dadurch sind die Hinterhofflächen oft versiegelt und mit Parkplätzen, Garagen und Werkstattgebäuden bebaut. Oftmals sind kleine Nischen und ruhige private Hinterhöfe entstanden. Sie sind häufig versiegelt und den Nutzungsanforderungen entsprechend als Lager-, Fahrrad- und Autoabstellplätze angelegt. Man kann ungeordnete Winkel und Ecken und gelegentlich auch kleine, grüne Oasen vorfinden.

10

Das Bauvolumen der Hintergebäude unterliegt in der Regel keiner eindeutigen Ordnung. Durch die vorherrschenden kleinteiligen Parzellen- und Eigentumsstrukturen hat sich hier teilweise ein Sammelsurium zusammengebaute Gebäude, Schuppen und versiegelter, teilweise höhenversetzter Höfe entwickelt. Das Bauvolumen ist hinsichtlich dieser Ungeordnetheit und oft auch in Bezug auf die zu hohe Flächenausnutzung kritisch zu bewerten.

Derzeit geht der Trend dahin, die Blockinnenbereiche stärker einer Wohnnutzung zuzuführen, da sie durch ihre Introvertiertheit viele Vorteile für das Wohnen aufweisen. Dabei ist die Entsiegelung der nicht für Wohnzwecke überbauten Flächen ein vorrangiges Entwicklungsziel, um entsprechende Wohn- und Freiraumqualitäten zu erzielen.

Die Gründerzeitquartiere des Stuttgarter Westens sind überwiegend hochgradig versiegelt. Sowohl die öffentlichen Räume als auch die Blockinnenbereiche weisen zu wenig Grünflächen und Baumstandorte auf. Eine Erhöhung des Grünvolumens ist erforderlich, um die bioklimatisch belastende Überwärmung zu mildern bzw. den thermischen Komfort für die Bewohner zu erhöhen.

Der hier dargestellte Baublock zwischen Rosenberg-, Johannes-, Lerchen- und Silberburgstraße ist ein für den Westen typischer Block. Der Blockinnenbereich ist stark bebaut, die gesamte Flächenausnutzung beträgt hier 66 % (Überbauung mit Gebäuden, bezogen auf den ganzen Block).



Karte 4 typischer Bestandsblock mit Schrägluftbild

2.3 Historie und Planrecht

Planungsrechtlich gilt in den meisten Bereichen (siehe Karte 6) des Rahmenplangebiets die Ortsbausatzung Stuttgart (OBS) von 1935 im Zusammenhang mit einfachen Bebauungsplänen (meist nur mit Baulinienfestsetzung siehe Karte 7), welche die Blockrandbebauung definieren.

Das Maß und die Art der Nutzung sowie das Prinzip von Vorder- und Hintergebäude sind in der Baustaffel 2 der OBS festgelegt. Die Baustaffel 2 ermöglicht gemischte und flexible Nutzungsformen. Sie regelt das Maß der Flächenausnutzung, Traufhöhen und Dachformen sowie die Stockwerkszahl.

Das geltende Planungsrecht ist im Kontext mit der Historie in seinen Grundzügen nachvollziehbar. Es wird im Folgenden näher erläutert:

2.3.1 Aufsiedlung des Gründerzeitquartiers Stuttgart-West, Planungsrecht und Bestands-situation bei Inkrafttreten der Ortsbausatzung Stuttgart 1935

Ende des 19. Jahrhundert begann basierend auf einem gründerzeitlichen Stadtgrundriss die Stadterweiterung Stuttgarts in Richtung Westen.

Planungsrechtlich galten in dieser Phase reine Baulinienpläne, welche die Straßenräume definierten. Bürgerhäuser mit 4 bis 5 Stockwerken säumten die in den Baulinienplänen definierten Straßenräume, in den Blockinnenbereichen wurde ebenfalls gebaut. Das Maß der Nutzung war nach diesem alten Planrecht ziemlich unbestimmt.

Mit Inkrafttreten der Ortsbausatzung Stuttgart 1935 wurden sowohl die Art als auch das Maß der baulichen Nutzung definiert. Zu diesem Zeitpunkt war die Aufsiedlung im Talgrund des Stuttgarter Westens bereits gänzlich vollzogen (siehe Karte 5 von 1940).

Dieses Planungsrecht von 1935 wurde in Form der sogenannten Baustaffel 2 quasi über ein bestehendes, hoch verdichtetes Stadtquartier gestülpt. Die Ortsbausatzung (OBS) berücksichtigt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und trifft insbesondere Festsetzungen zu Gebäudehöhen,-abständen und zur Flächenausnutzung. Die OBS unterscheidet dabei Vorder- und Hintergebäude. In Verbindung mit den alten Baulinienplänen stellt die OBS qualifiziertes Planrecht dar, wonach Bauanträge genehmigt werden.

2.3.2 Nachkriegsbebauung, NÖ-Pläne

Trotz Zerstörung im Zweiten Weltkrieg hat der Stuttgarter Westen seinen Gründerzeitcharakter beibehalten. Für die zerstörten Baublöcke wurden in der frühen Nachkriegszeit viele Bebauungspläne nach damaligen städtebaulichen Erkenntnissen erarbeitet. Hierdurch wurden im Vergleich zur Baustaffel 2 - Festsetzung oftmals höhere Gebäude, zurückgesetzte Straßenfluchten und Abweichung vom Blockrand -ermöglicht. Zahlreiche Gebäude wurden nach diesen sogenannten NÖ-Plänen in den 50er und 60er Jahren gebaut. In dieser Zeit kamen auch die Straßenbahntrassen in den Stadtraum,

die hier Berücksichtigung in breiteren Straßenräumen fanden. Aufgrund des Verfahrensfehlers, in nichtöffentlicher (NÖ) Sitzung beschlossen worden zu sein, gelten die NÖ-Bebauungspläne als unwirksam. Stattdessen trat an ihrer Stelle wieder das alte Baustaffel 2 Planungsrecht der OBS in Kraft.

In diesen Bereichen entsprechen die Baufluchten entlang der Straßenräume der in der Nachkriegszeit entstandenen Gebäude oft nicht dem heute rechtsgültigen Planrecht der Ortsbausatzung von 1935.

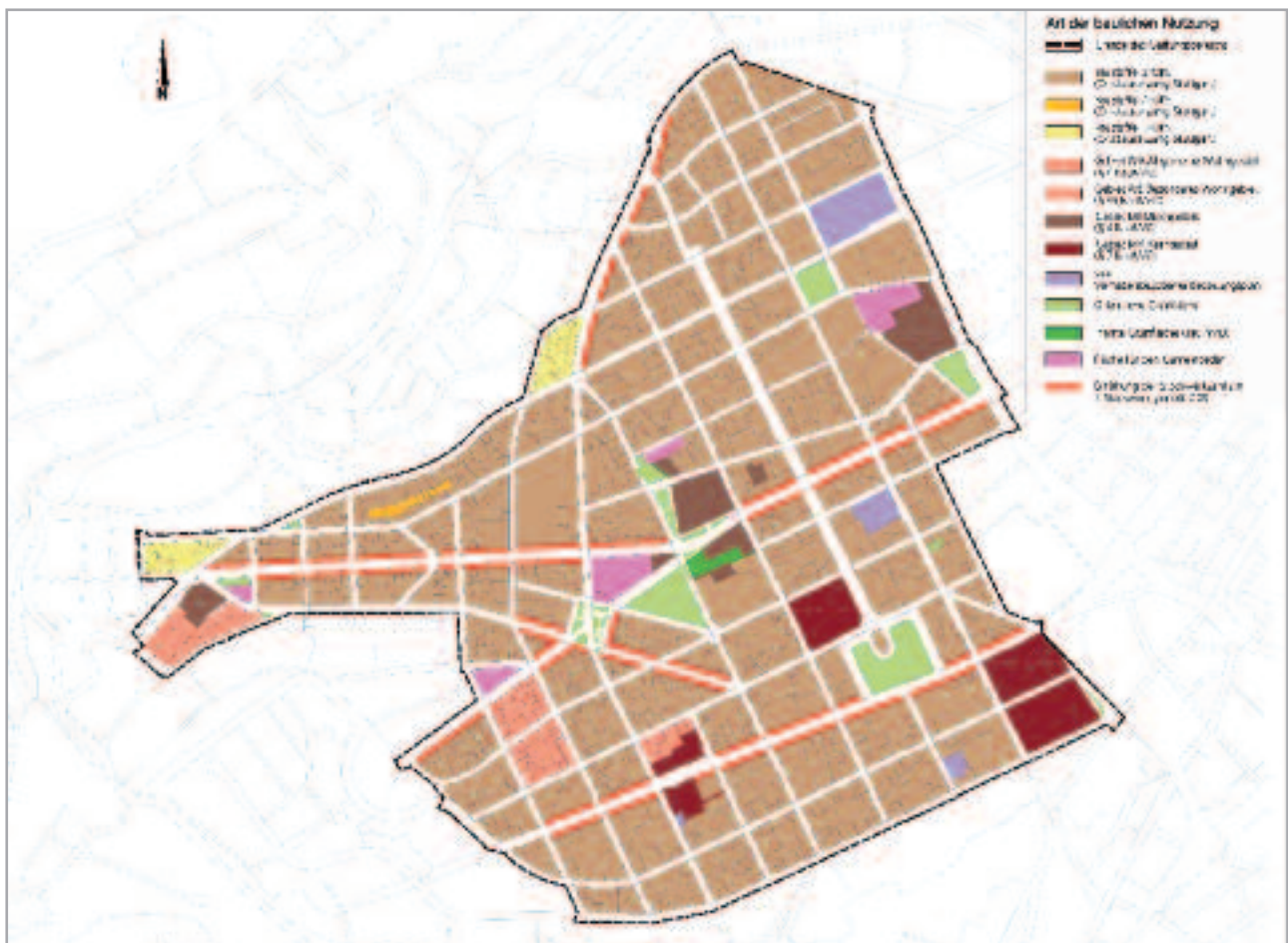


Karte 5 Plangebiet 1940

2.3.3 Planrecht seit 1962 nach Baunutzungsverordnung, der Umgang mit den Blockinnenbereichen

Nach neuerem Planrecht wurden seit Mitte der 60er Jahre einige Bebauungspläne gemäß Baunutzungsverordnung in Kraft gesetzt. Für diese Bebauungspläne greifen die Nutzungskategorien Wohn-, Misch-, Kerngebiet. In den 80er Jahren kam ein 2 Baublöcke betreffender Bebauungsplan (Bismarck-/Rötestraße) zur Rechtskraft, welcher die Blockentkernung zum Ziel hatte. Hier wurden im Zusammenhang mit Sanierung und städtischem Grunderwerb Blockinnenbereiche als Grünflächen gesichert. Diese Zielsetzung der Blockentkernung wurde jedoch seit den 1990er Jahren durch das Wohnungsbauerleichterungsgesetz wieder in Frage gestellt. In der Folge trat an deren Stelle eine eher groß-

zügige Genehmigungs- und Beratungspraxis, die sich oftmals am Bestand in der Nachbarumgebung orientierte. Dies bedeutete für Baustaffel 2 - Gebiete mit hoch verdichteter Nachbarschaft -, dass für Bauanträge in Bezug auf Kubatur und Flächenausnutzung zur Schaffung von Wohnraum Befreiungen erteilt wurden. Seit ca. 15 Jahren gibt es in Kenntnis der Klimaproblematik ein erneutes Umdenken. Die Blockinnenbereiche werden im Hinblick auf Grünflächen und Entsiegelung stärker in den Blick genommen, die Erteilung von Befreiungen und Genehmigungen wird im Stuttgarter Westen zumeist an entsprechende Begrünungsmaßnahmen gekoppelt und weniger großzügig gehandhabt.



2.4 Rechtsgültiges Planrecht 2020

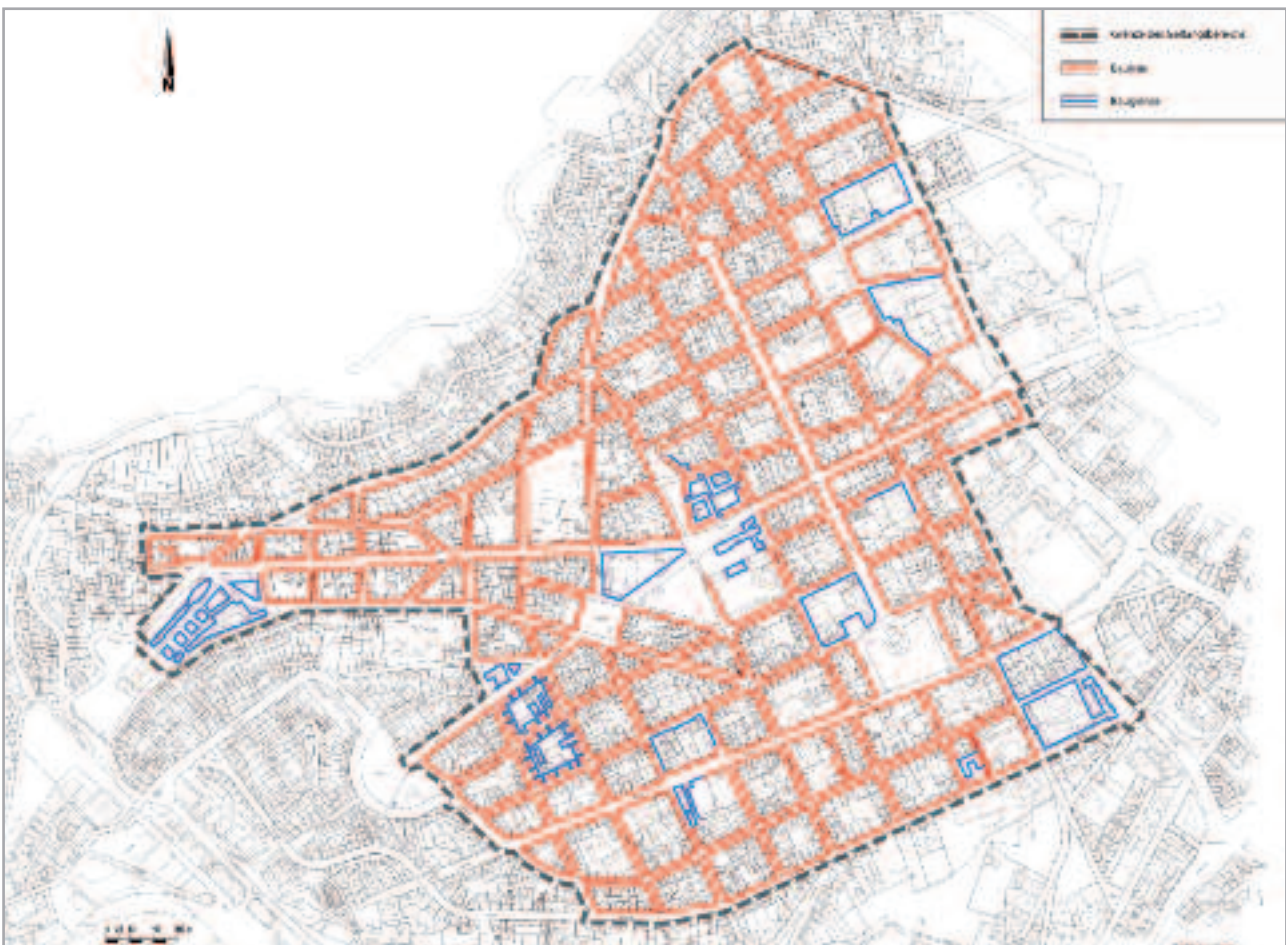
Die rechtsgültigen Bebauungspläne werden durch die Erhaltungssatzungen (Karte 8), den Flächennutzungsplan (Karte 9), die Vergnügungstättensatzung und die Baumschutzsatzung ergänzt.

2.4.1 Bebauungspläne

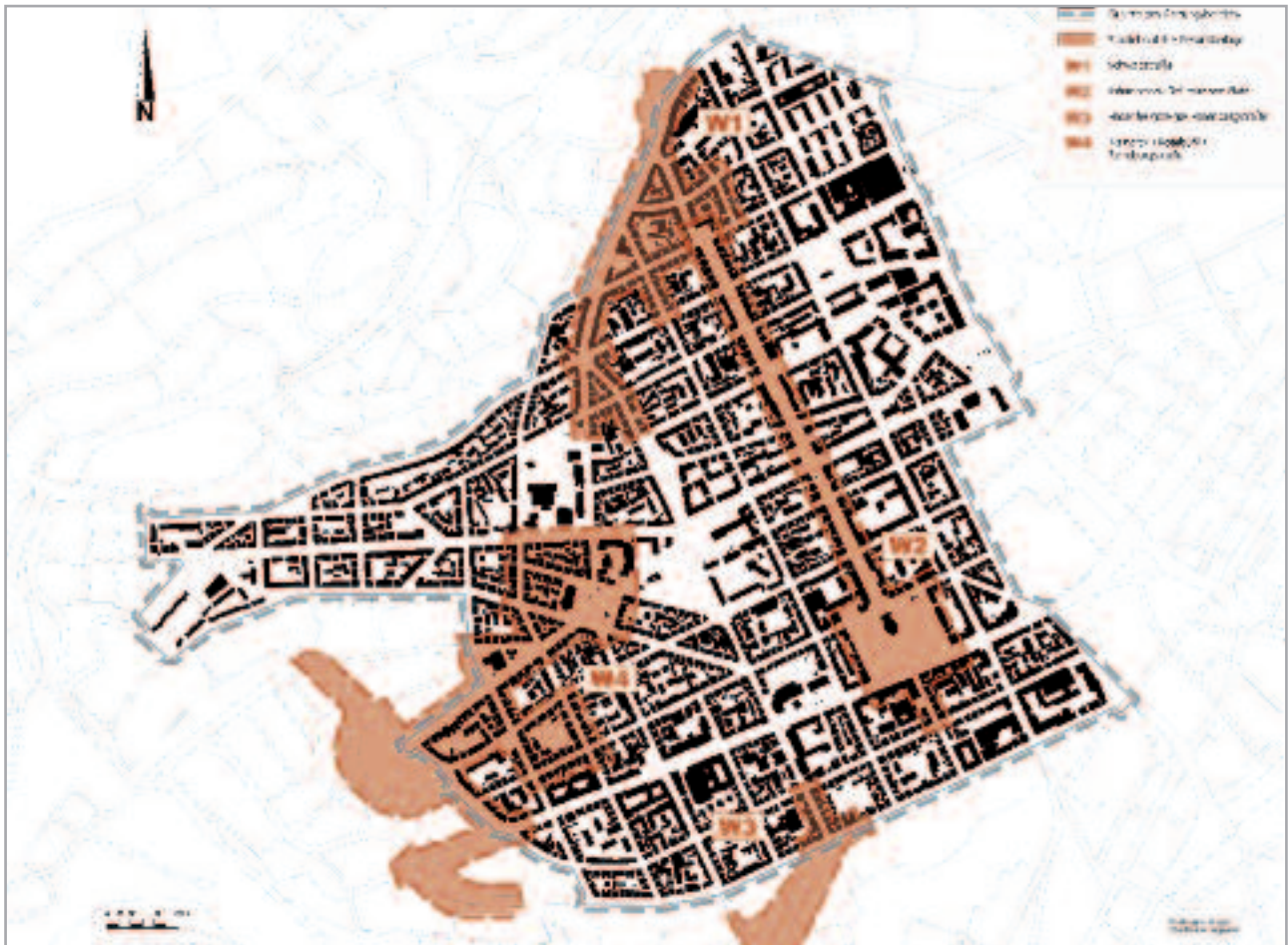
Das heute geltende qualifizierte Planrecht ist für den gesamten Talgrund Stuttgart-West in 2 Plänen dokumentiert. (Karte 6 Planrecht/Art der Nutzung, Karte 7 Planrecht/Baulinien)

2.4.2 Erhaltungssatzung und Denkmalschutz

Teile der charakteristischen Gründerzeitgebiete (wie sie in Kap. 2.2 beschrieben sind) wurden als Städtebauliche Gesamtanlagen definiert. Für 4 Teilbereiche (Städtebauliche Gesamtanlagen W1 bis W4, Karte 8) wurden 1988 Erhaltungssatzungen gem. § 172 BauGB aufgestellt. Damit sollte die städtebauliche Eigenart der Gebiete gesichert werden und erhalten bleiben. Viele Gebäude im Talgrund West sind Kulturdenkmale und stehen als Einzelgebäude unter Denkmalschutz nach § 2 DSchG.



Karte 7 Planrecht / Baulinien



Karte 8 Erhaltungssatzung

2.4.3 Flächennutzungsplan Stuttgart

Der Flächennutzungsplan (Stand 30. Januar 2020) stellt im Wesentlichen Wohnbauflächen, partiell Mischflächen oder Gemeinbedarfsflächen dar. Der Diakonissenplatz, die Silberanlage, der Feuersee als Wasserfläche, ein großer Teil der Johannesstraße, der Bismarckplatz, die Elisabethenanlage und der Grünbereich an der Hasenbergstraße sind als Grünflächen dargestellt. Im Zuge der Tallängsstraßen Bismarckstraße, Vogelsangstraße und Forststraße und in Teilen der Johannes- und Reinsburgstraße sind Grünkorridore durch Siedlungsbereiche dargestellt.



Karte 9 Flächennutzungsplan Stuttgart

2.4.4 Vergnügungsstättensatzung

Nach der Vergnügungsstättensatzung sind Vergnügungsstätten wie Spielhallen sowie Wettbüros und Bordelle im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

2.4.5 Baumschutzsatzung

Im Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung, wonach für jeden schutzwürdigen Baum, der zwingend gefällt werden muss, entsprechende Ersatzpflanzungen/-zahlungen erforderlich werden.

2.5 Standortdefizite

Die im Stuttgarter Westen vorhandene städtebauliche Struktur mit der hohen baulichen Dichte weist jedoch auch Nachteile auf. So gibt es sowohl in den öffentlichen als auch in den privaten Bereichen zu wenig Grünflächen und zu wenig Bäume. Die unbebauten Zwischenräume auf den Privatflächen sind vorwiegend stark versiegelt. In Relation zur Bebauungs- und Bevölkerungsdichte sind die öffentlichen Grün- und Aufenthaltsflächen quantitativ zu gering bemessen und weisen nicht überall die gewünschte Benutzbarkeit und entsprechende Aufenthaltsqualitäten auf.

Es fehlen insbesondere Spielflächen für Kinder und Jugendliche. Bei den sozialen Infrastruktureinrichtungen für Kinder sind zurzeit ebenfalls noch Defizite zu verzeichnen, es fehlen Kindertagesstätten und Horteinrichtungen mit dazugehörigen Freiflächen, an denen es ebenfalls mangelt. Aufgrund der genannten Nachteile wird der Stuttgarter Westen oftmals als zu wenig familienfreundlich angesehen. Die Aufwertung des Stuttgarter Westens mit öffentlichen Spielräumen soll nach Möglichkeit in Kombination mit einer ökologischen Aufwertung der Quartiere einhergehen. Für eine nachhaltige Quartiersentwicklung ist Naturerfahrung und Umweltbildung von Kindern und Erwachsenen unverzichtbar.

Die bioklimatische Problemlage wurde bereits oben geschildert: Teils geschlossene Blockrandbebauung behindert die Durchlüftung, der hohe Versiegelungsgrad in Verbindung mit wenig Grünanteilen begünstigt die Überwärmung.

Ein weiteres Problem stellen die Verkehrsschneisen und der ruhende Verkehr dar. Die Autos stehen vorwiegend im öffentlichen Raum, da auf den bestehenden Grundstücken (vorwiegend Gründerzeithäuser) in der Regel keine Flächen für Stellplätze vorhanden sind.

Sofern die Pkw im Hof stehen, stehen sie auf versiegelten Flächen und verhindern Bepflanzungen. Im öffentlichen Raum sind vorwiegend beiderseits der Fahrbahn Längsparkstreifen vorhanden, manchmal auch Schräg- oder Senkrechtparker. Auch hier steht die Stellfläche für PKWs in Konkurrenz zu möglichen Baumpflanzungen und sonstiger Begrünung bzw. Nutzung des Straßenraums, z. B. für ausreichend breite Gehwege und Radverkehrsanlagen. Seit Einführung des Parkraummanagements im Jahr 2011 konnte die Parkplatznot für die Bewohner etwas abgemildert werden, dennoch besteht immer noch ein großes Defizit an Anwohnerstellplätzen.

Insbesondere die beiden Tallängsachsen Bebel-, Schloßstraße und Rotenwald-, Rotebühlstraße haben überörtliche Verkehrsfunktionen und bringen daher eine große Lärm- und Luftbelastung mit sich.

Die Verkehrsachse Bebel-, Schloßstraße ist durch die dort liegende Stadtbahntrasse zudem problematisch, weil sie für Fußgänger und Radfahrer nicht ausreichend überquerbar ist und dadurch eine starke funktionale Trennung bedeutet. In der Regel stehen für Fußgänger minimale Gehwegbreiten zur Verfügung, und Radfahrer teilen sich die Fahrbahn mit dem Autoverkehr in den Zone 30- Bereichen.

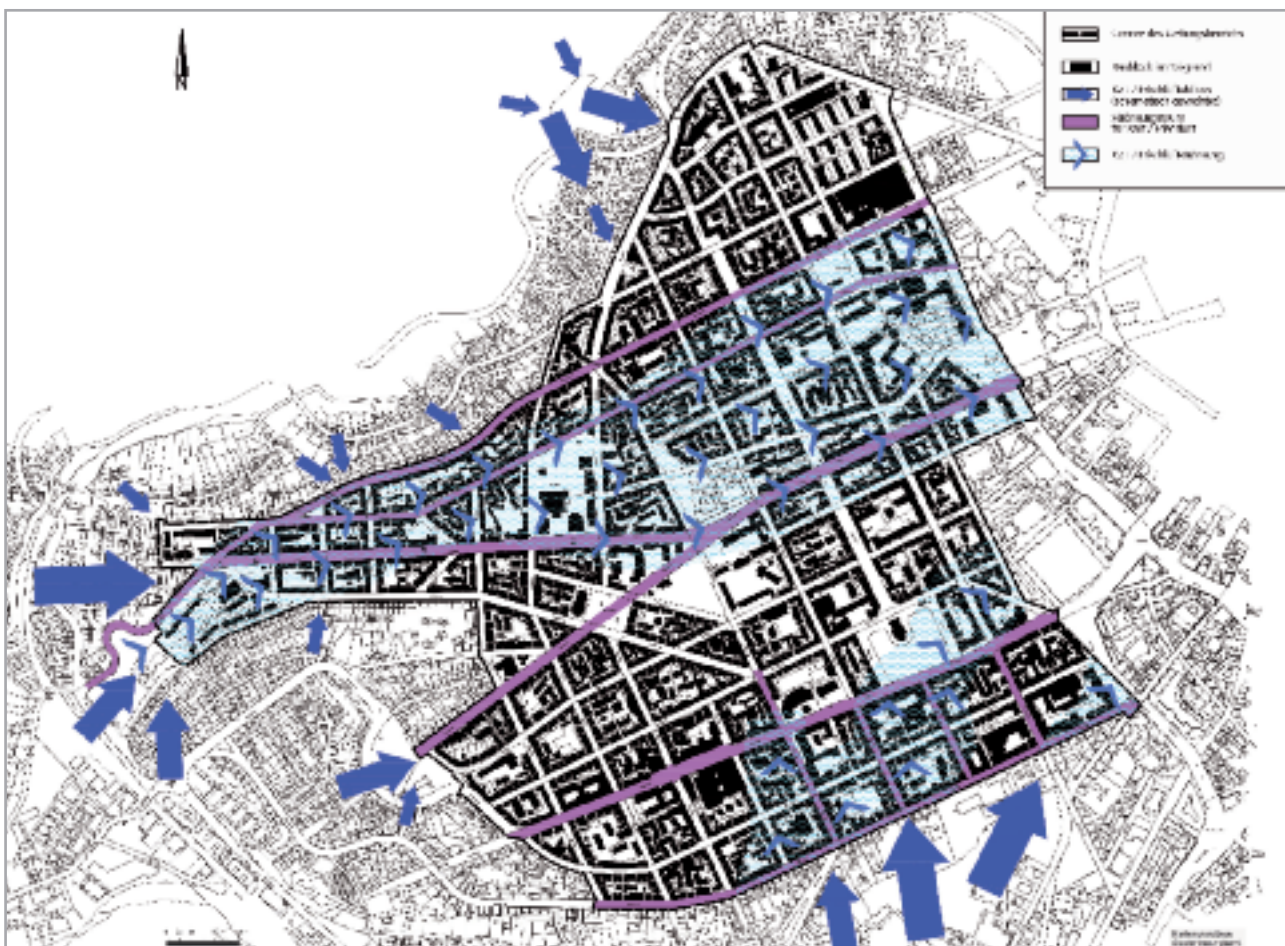
3 Ziele

2.6 Heutige Entwicklung

Derzeit ist zu beobachten, dass zahlreiche Umnutzungsprojekte in größerem und kleinerem Umfang durchgeführt werden. Betroffen von solchen Umnutzungen sind vorwiegend Gebäudestrukturen aus der Nachkriegszeit, welche Büro- Krankenhaus- oder gewerbliche Nutzungen beinhalteten und heute in Wohnraum umgewandelt werden (Bsp. Oberschulamt Breitscheidstraße, AOK Breitscheidstraße, Olga-Areal, Versicherungsareale). Zudem werden die letzten freien Grundstücke im Stuttgarter Westen einer Bebauung zugeführt und auch hier entsteht neuer Wohnraum (Bsp. Vogelsang-Rückertstraße, Diakonie-Areal Falkert-, Rosenbergstraße, Rotebühl-/ Röttestraße). Innenentwicklung und Nachverdichtung findet hier statt.

3.1 Stadtklimatische Ziele im Klimawandel

Vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels stellt sich die Frage einer Neubewertung der ursprünglich lufthygienisch orientierten stadtklimatischen Postulate: Klimagerechte Stadtplanung umfasst inzwischen mit den zusätzlichen Gesichtspunkten des Klimaschutzes eine ganz neue Herausforderung. Dabei können zwei unterschiedliche Handlungsansätze unterschieden werden: Primär geht es um die Vermeidung und Minderung des Klimawandels in Bezug auf dessen wirkungsbezogene Ursachen. Die entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsstrategien werden auch unter dem Begriff der Mitigation zusammengefasst.



Karte 10 Kaltluft

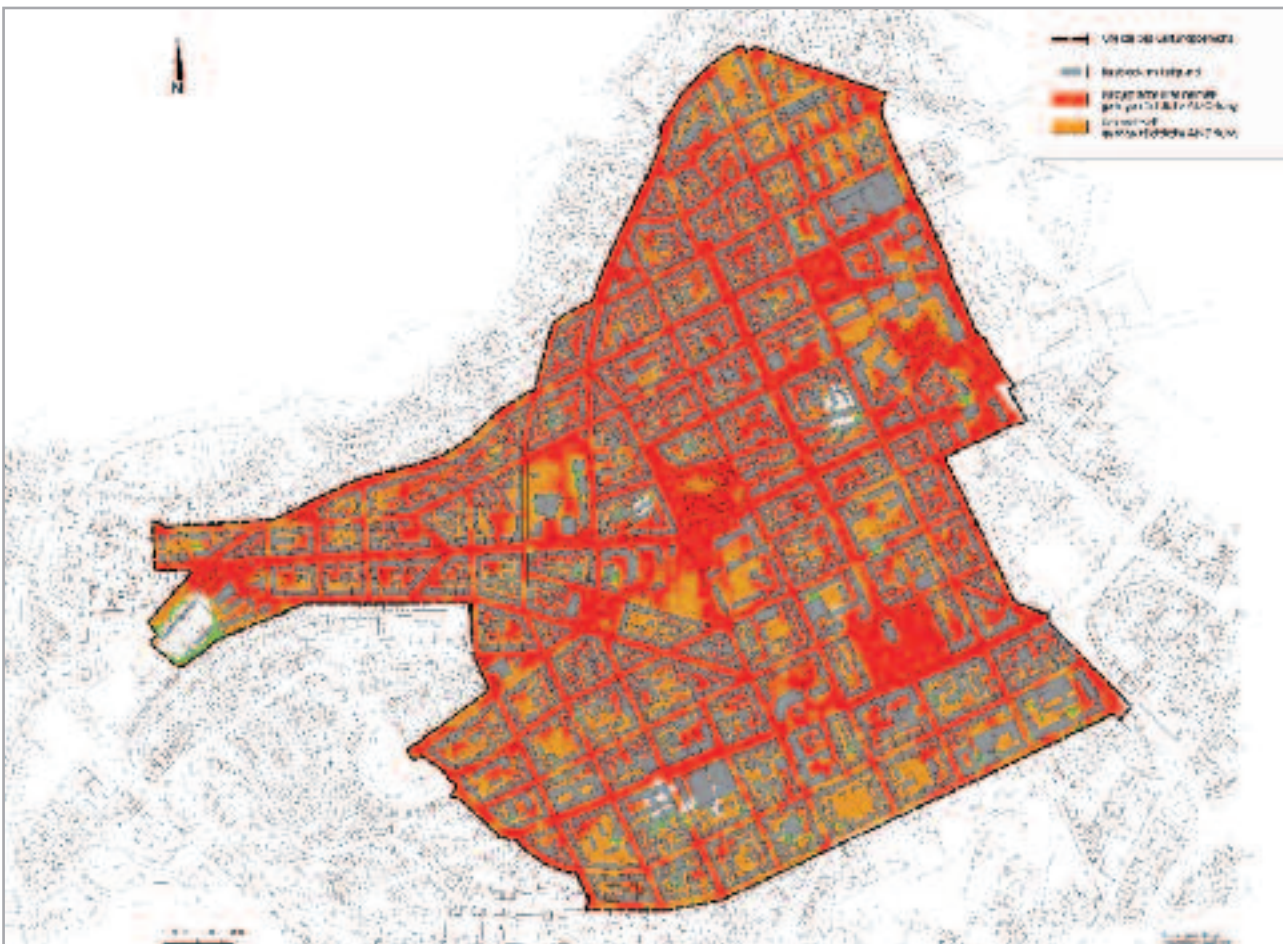
Demgegenüber bezieht sich die Adaption auf Handlungsansätze, die mit den veränderten klimatischen Umgebungsbedingungen umgehen und die negativen Folgen zu bewältigen versuchen. Beide Ziele sind seit 2011 auch im Baugesetzbuch (u.a. § 1a (5)) verankert und bei Planungen zu berücksichtigen.

3.1.1 Kaltluftströmungen

Die vorherrschenden Hauptwindrichtungen sind im Stuttgarter Westkessel durch südwestliche bis westliche Richtungen bestimmt. Wegen der im betrachteten Gebiet und dessen Umgebung im überwiegenden Teil des Jahres auftretenden Schwachwindwetterlagen sind nächtliche Kaltluftströmungen für die Frischluftversor-

gung und die thermische Entlastung umso bedeutender. Als Entstehungsgebiete sind vorwiegend die klimaaktiven Freiflächen im Bereich Birkenkopf und Hasenberg, die Kaltluftzufuhr aus dem Nesenbachtal über die zwischen Hasenberg und Karlshöhe befindliche Einsattelung, die Kaltluftzufuhr aus dem Feuerbacher Tal über den Botnanger Sattel sowie die Grün- und Freiflächen der umgebenden Randhöhen zu nennen.

Die vorherrschende Richtung, in welcher sich im Stuttgarter Westkessel Kaltluft bewegt, ist von Süd-West nach Nord-Ost. Straßenräume, die in dieser Richtung angeordnet sind und die topographisch ungefähr parallel zur Tallängsachse liegen, können Kaltluftströme weit ins Stadtgebiet befördern. Insbesondere kommen



Karte 11 Thermalkarte

hierbei in der Fortführung des Hasenbergs/Achse Vogelsangtal der Bismarck- bzw. Bebel-/Schloßstraße, aber auch der Rosenberg- und Forststraße sowie für den Zu-
strom aus dem Nesenbachtal der Rotebühl- und Reins-
burgstraße eine besondere Bedeutung zu.

Einengungen und Verdichtungen dieser Straßenzüge
sollen vermieden werden. Zudem ist es günstig, wenn
die Kaltluft über unversiegelte, begrünte Flächen strö-
men kann. Der typische gründerzeitliche Bauwuch, die
klassische Lücke zwischen den Gebäuden der Blockrän-
der, ermöglicht ebenso das Durchströmen von Luft und
soll als klimatologisch wirksames Element auch für Neu-
bebauungen eingesetzt werden.

Die beschriebenen Kaltluftströmungen sind in Karte 10
schematisch zusammengefasst. Daneben sind in der
Abbildung auch die als Strömungsräume fungierenden
Straßenräume hervorgehoben.

3.1.2 Thermische Situation

Die in Abschnitt 2.1 beschriebene klimatologische Pro-
blemstellung lässt sich auch aus der in Karte 11 darge-
stellten klassifizierten Thermalkarte ablesen. Demnach
sind weite Teile des Rahmenplangebiets der Kategorie
als ausgeprägte Wärmeinsel einzuordnen. Daraus er-
geben sich zwei grundsätzliche Ziele, die anzustreben
sind:

1. Reduzierung von Extremsituationen/-bereichen tags-
über und Schaffung von Komfortbereichen, die fußläu-
fig erreichbar sind
2. Vermeidung zu warmer (tropischer) Nächte

Daraus lassen sich zunächst grundsätzliche Maßnahmen
ableiten:

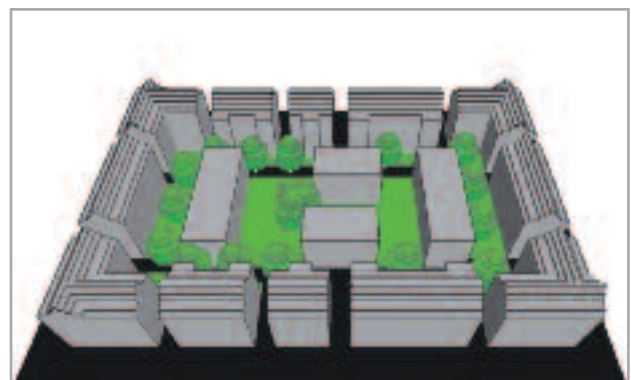
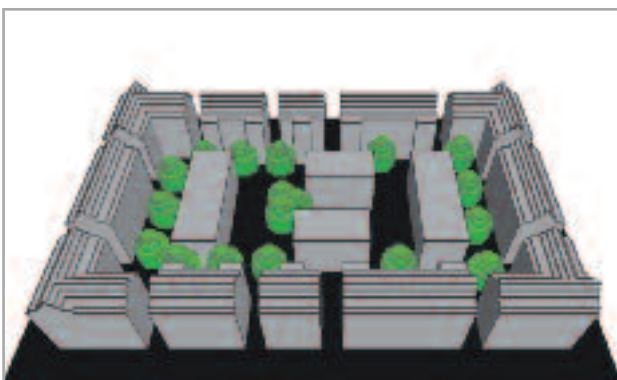
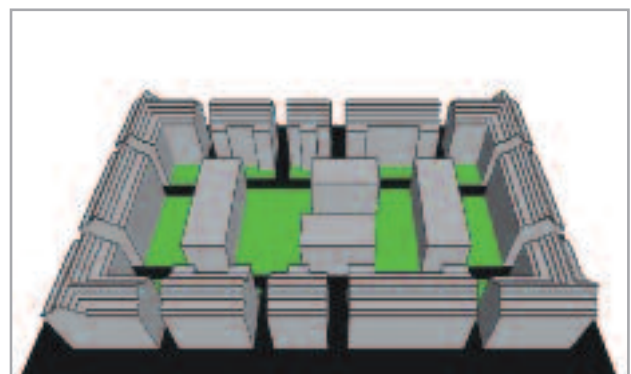
zu 1.: Verschattung zur Reduzierung des Wärmeeintrags
durch Strahlung, begrünte Ausgleichflächen, die über
Verdunstungskühlung und höhere Luftfeuchtigkeit mehr
Aufenthaltsqualität schaffen. Damit stehen Ausgleich-
räume oder auch Coolspots zur Verfügung. Idealerweise
sind solche Flächen nach dem „Savannen“-Prinzip (flä-
chige Gras-/Krautschicht und eher offene Schatten spen-
dende Gehölzschicht) gestaltet und im Sinne des idealen
Stadtklimas fußläufig erreichbar.

zu 2.: Hitze-/Strahlungsschutz für Gebäude-/Straßen-
oberfläche, um das Aufheizen der Gebäude zu vermin-
dern. Dies sorgt zum einen für eine höhere Innenraum-
qualität und vermindert zum anderen die nächtliche
Wärmeabgabe der in den Gebäuden und Bodenbelägen
gespeicherten Wärme.

Die Ausgestaltung konkreter Maßnahmen muss indivi-
duell erarbeitet werden, da viele Faktoren zu berück-
sichtigen sind (u.a. Form, Ausrichtung, Material und
Oberflächenart von Gebäuden, Jahres- und Tageszeit,
Wetterbedingungen). Das mikroskalige (Rechen-)Modell
ENVI-met ermöglicht die numerische Simulation der mi-
kroklimatischen Auswirkungen von urbanen Strukturen.
Sie bezieht sich auf einen gesamtheitlichen Wirkungs-
komplex unter besonderer Berücksichtigung der klein-
skaligen Umweltgestaltung wie Straßenbegrünung, Ge-
bäudestrukturen oder verschiedene Versiegelungsmate-
rialien. ENVI-met liefert räumlich und zeitlich hoch
aufgelöste Simulationsergebnisse für eine große Zahl
verschiedener klimatischer und humanbiometeorologi-
scher Variablen, wie z.B. Lufttemperatur, Luftfeuchte,
Strömungsfeld, Strahlungswärme und physiologisch
äquivalente Temperatur. Damit wird eine Betrachtung
der komplexen physikalischen Prozesse und ihrer Inter-
aktionen ermöglicht, die das lokale Mikroklima und den
thermischen Komfort für Menschen steuern.

Hinsichtlich einer typischen Blockrandbebauung im Stuttgarter Westen gibt Karte 12 einen Überblick über die verschiedenen Planungsvarianten (Szenarien) und deren Effektivität zur Reduktion der thermischen Belastung von Menschen während sommerlicher Hitzeperioden: (A1) Fläche komplett asphaltiert, das heißt ohne Grün, (A2) Fläche mit Rasen, (A3) Fläche mit Bäumen und (A4) Fläche mit Grün, bestehend aus Rasen und Bäumen. „Für diese vier Szenarien wurde über das mikrometeorologische Modell ENVI-met die räumliche Verteilung von lokaler Hitze während regional vorgegebener sommerlicher Hitze simuliert. Quantifiziert wird die lokale Hitze über PET (Physiologisch Äquivalente Temperatur), welche die thermische Empfindung eines Durchschnittsmenschen in °C wiedergibt um die Wärmebelastung zu kennzeichnen. Über eine Empfindungsskala wird der thermische Komfort mit der thermischen Empfindung in Verbindung gebracht und in verschiedene Stufen von „sehr kalt“ bis „sehr heiß“ eingeteilt.

In die entsprechende Formel fließen verschiedene, für den Menschen relevante Klimagrößen (Lufttemperatur, Luftbewegung, Feuchte u.a.) ein, um darzustellen, wie diese in ihrer Gesamtheit auf ihn einwirken. Ausgewählte Ergebnisse der numerischen Simulation (Karte 12.1 und Karte 12.2) bestätigen quantitativ den bereits bekannten positiven Effekt der Schattenwirkung von Bäumen auf die Reduzierung von lokaler Hitze für Menschen. In Szenario A1 (Planungsvariante ohne Grün, Karte 12.1) wird vielerorts im Simulationsgebiet der Schwellenwert von 40 °C, ab dem in der thermischen Empfindungsskala für Menschen in Mitteleuropa die Stufe „heiß“ beginnt, überschritten. Um den quantitativen Effekt der Begrünung, insbesondere der Bäume, darzulegen, wurde die Differenz der Szenarien A1 und A4 (Planungsvariante mit Grün, Karte 12.2) ermittelt. Im Mittel liegt der PET-Wert um 3.7 °C (entspricht 9%) unter dem für das Szenario A1, was vielerorts einer Änderung in der thermischen Empfindungsskala von „heiß“ zu „warm“ entspricht.“

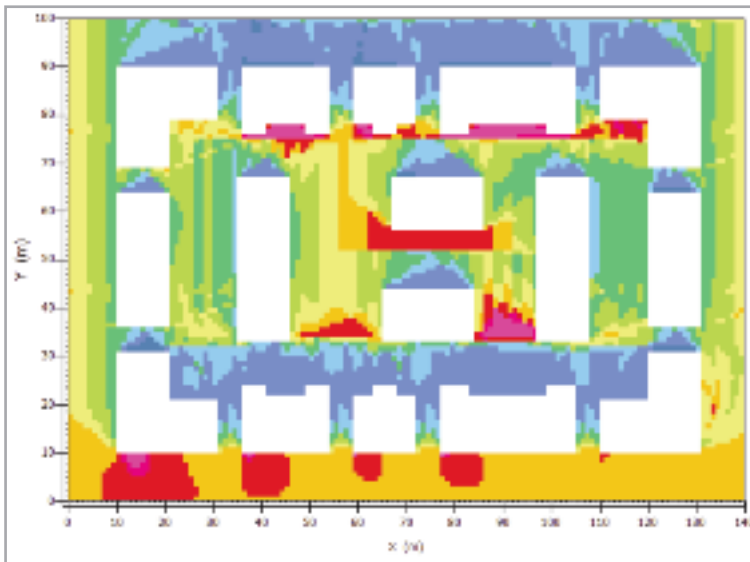


Karte 12 Stadtklimagerechte Dichte / Musterblock

Insbesondere im Abschattungsbereich durch Baumkronen sind die gitterzellenbezogenen PET-Unterschiede deutlich ausgeprägt. Dort wird in der Differenz der Szenarien A1 und A4 (Karte 12.2) der PET-Mittelwert um maximal 21.1 °C gegenüber des Szenarios A1 reduziert, was einer Erniedrigung um 36% in Bezug auf das gitterzellenbezogene PET-Maximum in Szenario A1 entspricht.

Dieser Effekt spiegelt das Potenzial von Bäumen zum lokalen Abbau von Hitze für Menschen bei regional vorgegebener Hitze im Sommer wider.

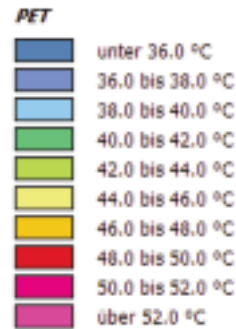
Weiterhin führt dies indirekt auch zu kühleren Nächten, weil sich die Wärmespeicherung und damit auch die Wärmeabstrahlung der bebauten Stadt verringert.



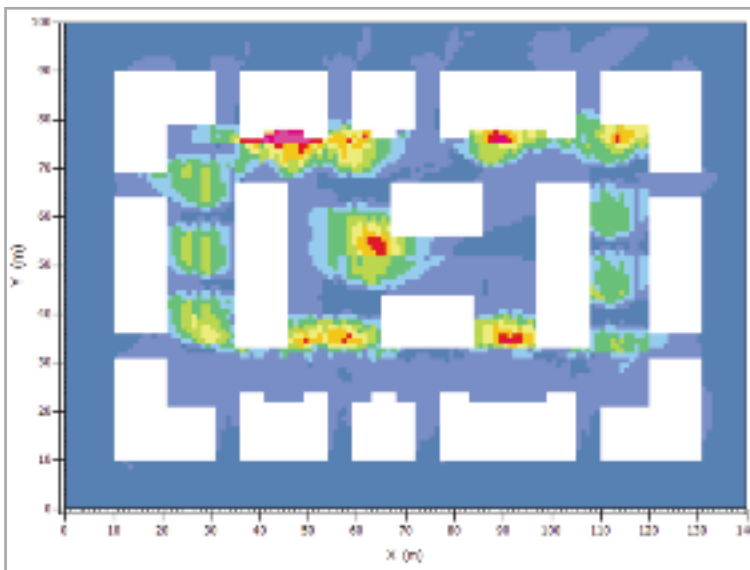
Karte 12.1 Simulierte Mittelwerte (über den Zeitraum 10-16 Uhr MEZ) der physiologisch äquivalenten Temperatur PET für das Szenario A1

Stuttgart-West, Szenario A1 heißer Sommertag

27.8.2016, 10-16 MEZ
z = 1,5 m Höhe ü. Gr.



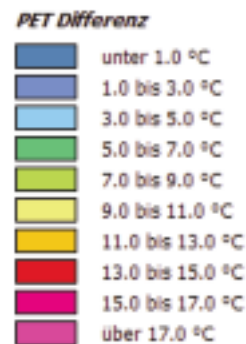
Min: 35.6 °C
Max: 58.1 °C



Karte 12.2 Simulierte Differenz (Mittel über den Zeitraum 10-16 Uhr MEZ) der physiologisch äquivalenten Temperatur PET zwischen den Szenarien A1 und A4, Reduktion durch Flächen mit Grün bestehend aus Rasen und Bäumen

Stuttgart-West, A1-A4 heißer Sommertag

27.8.2016, 10-16 MEZ
z = 1,5 m Höhe ü. Gr.



Min: -0.9 °C
Max: 21.1 °C



3.1.3 Regenwasserrückhaltung

Die oben genannte Erhöhung des Grünvolumens ist (zusammen mit der Entsiegelung von Flächen) auch im Zusammenhang mit zukünftig gehäuft auftretenden Starkregen- und Niederschlagsereignissen als geeignete Maßnahme hervorzuheben, um Überschwemmungen bei hohen Niederschlagsereignissen und bei Starkregen zu verringern. Öffentliche wie private Freiflächen und Gebäude sollen im Sinne der sogenannten „Schwammstadt“ auch als Bereiche für Versickerung, Rückhalt/Verdunstung und Wiederverwendung oberflächlich ablaufender Niederschläge entwickelt werden. Während der Rückhalt und die Verdunstung über belebte und unbeliebte Strukturen zugleich die sommerliche Abkühlung begünstigen, kann die Wiedernutzbarmachung von Regenwasser zudem für die Bewässerung von Baumstandorten und sonstigen Grünflächen genutzt werden und hierdurch auch die negativen Folgen der zunehmenden sommerlichen Trockenheit mindern.

3.2 Nutzungsmischung

Die vorhandene Nutzungsmischung soll grundsätzlich beibehalten werden. Die gegenwärtige Entwicklung, dass größere Arbeitgeber bzw. Dienstleistungsunternehmen (z. B. AOK und andere Versicherungsunternehmen, Olgahospital etc.) den Dienstleistungsstandort Stuttgart-West verlassen, gibt einerseits Spielraum für neue Wohnungen, der bislang wohnortnahe Arbeitsplatz jedoch ist weiter weg. In den letzten Jahren wird im Stuttgarter Westen deutlich mehr Wohnraum generiert, woraus ein höherer Bedarf an Infrastruktureinrichtungen, Spielflächen und Wohnumfeldgestaltung resultiert. Dabei zeigt sich, dass die vorhandenen Dichten, die knappen Freiflächen und Gemeinbedarfsressourcen ihre Grenzen erreicht haben. Um die „Stadt der kurzen Wege“ als Leitbild nachhaltiger Stadtplanung weiterhin zu gewährleisten, ist ein Anteil an gewerblichen Flächen zu halten und zu fördern. Insbesondere in den Erdgeschosses tragen diese Nutzungen auch zur Belebung bei.

3.3 Stadtbild

Das in Kapitel 2.2 beschriebene Stadtbild der Gründerzeit mit identitätsstiftenden Qualitäten soll in seiner Vielfalt, (Fasadengliederungen, Körnigkeit, Bauwuch, grüne Innenhöfe, Straßen und Plätze etc.) beibehalten werden. Stadtstrukturell sollen auch Bebauungstypologien der 30er Jahre und der 50er Jahre erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

3.4 Strömungsräume

Im Zuge der Bearbeitung der Teilrahmenpläne wird geprüft, inwiefern die rechtsgültigen Baulinien vor allem entlang der Blockränder aus heutiger Sicht städtebaulich vertretbar oder zu korrigieren sind. Vor allem in den Bereichen, wo anstelle der sogenannten NÖ-Pläne wieder die alten Baulinienpläne aus der Vorkriegszeit mit engeren Straßenräumen in Kraft getreten sind, sollte im Einzelfall bei konkreten Bauabsichten genau geprüft werden, ob eine Planrechtsänderung herbeizuführen ist, um den hier erarbeiteten Zielen gerecht zu werden. Im Einzelfall ist aus klimatologischer, funktionaler und stadträumlicher Sicht ein breiterer Straßenraum erstrebenswert, damit Kaltluftströme weniger mechanisch behindert werden und Raum für beschattende Baumpflanzungen besteht.

3.5 Nachverdichtung / Gebäudehöhen

Weitere größere Nachverdichtungspotenziale sind im voll besiedelten Talgrund West nicht mehr erkennbar. Die qualitativen Grenzen einer Nachverdichtung sind erreicht, wenn das Wohnumfeld durch zu hohe Dichte unattraktiv wird und wenn das bestehende öffentliche Freiflächenangebot für das Mehr an Bewohnern knapp wird. Sowohl aus klimatologischer als auch aus städtebaulicher Sicht gilt, die richtige Balance zwischen Bebauung und Freiraum im Sinne einer doppelten Innenentwicklung - also die qualitätvolle Entwicklung sowohl von Gebäuden als auch von Grünräumen - zu finden.

Der Rahmenplan Talgrund West formuliert in Kapitel 4 Empfehlungen, die in diesem Sinne zu berücksichtigen sind. In vielen Einzelfällen ist es städtebaulich vertretbar, innerhalb der vorhandenen oder nach Baustaffel 2 zulässigen Kubaturen weiteren Wohnraum durch Dachausbau oder Unterbringen eines weiteren Geschosses in zulässiger Gebäudehöhe zu generieren. Aus klimatologischer Sicht ist es jedoch ausgeschlossen, die zulässige Gebäudehöhe zu erhöhen, da die Luftströmung dadurch weiter beeinträchtigt würde.

Die nach OBS zulässige Erhöhung um ein Stockwerk in den Tallängsachsen Bebel-, Schloßstraße und Rotebühlstraße sowie in der Schwabstraße, der Bismarckstraße und der Vogelsangstraße wird in diesem Zusammenhang gesondert betrachtet und soll in ihrer Zulässigkeit von den in der Praxis angewandten 7 m auf 4 m begrenzt werden. Vorhandene und mögliche Hochhausbebauungen werden klimatologisch als höchst problematisch eingestuft. Das Planrecht ist daher entsprechend anzupassen. Hochhausbebauungen sollen im Regelfall, bis auf wenige Standorte nicht mehr zulässig sein.

Die Flächenausnutzung in den Blockinnenbereichen soll zu Gunsten von begrüneten Freiflächen und Bäumen minimiert werden. Das Begrünungspotential der Blockinnenbereiche ist sowohl bodennah als auch mit Dach- und Fassadenbegrünung zu nutzen.

3.6 Öffentliche Räume

Im voll besiedelten Talgrund des Stuttgarter Westens haben die öffentlichen Räume eine wichtige Erholungsfunktion. Der öffentliche Raum sollte weniger durch Verkehrs- und Parkierungsfunktionen bestimmt werden, es sind mehr Aufenthalts-, Erholungs- und Spielflächen zu schaffen. Verbunden mit vielen Grünelementen und unversiegelten Flächen können auch hier kleinklimatisch wirksame Maßnahmen vermehrt zur Umsetzung kommen. Städtische Grünflächen in Blockinnenbereichen

sollen erhalten und möglichst öffentlich zugänglich gemacht werden, um hier öffentliche Aufenthaltsbereiche (Erholungstrittsteine) zu schaffen.

3.7 Grünflächen

Bestehende Grünflächen sollen erhalten und planungsrechtlich gesichert werden, sofern andere zwingende Belange nicht entgegenstehen. Insbesondere städtebauliche Ensembles der 30er und 50er Jahre sowie Schul- und Gemeinbedarfsgrundstücke weisen hohe Grünanteile auf, welche gegebenenfalls planungsrechtlich zu sichern sind (s. Kap. 4.1 und 4.4). Städtische Grünflächen, die in den Blockinnenbereichen liegen, sollen erhalten werden.

Für Ausgleichserfordernisse aus neuen Bebauungsplanverfahren und Ersatzpflanzungen aus der Baumschutzsatzung stehen bereits heute nicht ausreichend Flächen zur Verfügung. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass bebaute oder bebaubare Flächen langfristig in Grünflächen umgewandelt werden müssen, um die Ausgleichsmaßnahmen vor Ort umsetzen zu können. Bestehende Grünflächen sollen langfristig auch ökologisch und insektenfreundlich aufgewertet und bewirtschaftet werden. Grünflächen in Quartieren stellen nicht nur wichtige Trittsteine der Erholungsfunktion für die Anwohner dar, sondern können ergänzend auch als Trittsteinbiotope für Einzelarten und Artengruppen fungieren.

3.8 Gemeinschaftsgärten / urbane Gärten

Die Anlage von Gemeinschaftsgärten sollte bei Neuplanungen grundsätzlich berücksichtigt werden. Bei der Zweckbestimmung für planungsrechtlich festzusetzende Grünflächen ist dies möglichst zu berücksichtigen. Garteninitiativen, die Planungssicherheit haben, können soziale und ökologische Projekte mit weitgehenden Strahlereffekten ins Quartier entwickeln.

4 Maßnahmen, Handlungsempfehlungen und Planungshinweise

Die Empfehlungen und Planungshinweise richten sich an alle an der Stadtplanung Beteiligten. Die öffentliche Verwaltung soll in ihrer Bauherren- und Planerfunktion die Empfehlungen umsetzen und in ihrer Vermittler- und Beraterfunktion die privaten Bauherren zur Umsetzung dieser Ziele begleiten.

4.1 Übergeordnete Planungen und Förderprogramme

4.1.1 Planrechtsänderungen durch Aufstellung von Bebauungsplänen zur Sicherung von Grünflächen und Klimakorridoren

Um die Ziele dieses Rahmenplanes konkret umsetzen zu können, sind langfristig Planrechtsänderungen erforderlich. Für Flächen mit hohem Grünbestand und Baurecht wurde im Zuge der Teilrahmenpläne geprüft, ob derzeit planungsrechtlich mögliche Nachverdichtungen durch Aufstellung von Bebauungsplänen verhindert werden sollen. Die Empfehlungen der Teilrahmenpläne wurden in die Ergebnispläne zum Rahmenplan Talgrund West (Karten 23 und 24) eingepflegt und sind grundsätzlich in allen weiteren Planungen zu berücksichtigen.

4.1.2 Grünsatzung

Der Rahmenplan mit seinen Teilrahmenplänen als informelle Planung soll seine Wirkung im weiteren Planen und Entscheiden entfalten. Die Aufstellung einer Grünsatzung (d.h. der Erlass einer örtlichen Vorschrift zur Erhaltung des Grünbestands und Begrünung von privaten Freiflächen und Gebäuden) wird vorerst nicht in Betracht gezogen.

4.1.3 Mobilitätskonzepte

Die Förderung schadstoff- und kohlenstoffarmer Mobilität im Rahmenplangebiet ist zu befürworten. Hier sind insbesondere die Elektromobilität und das Car-Sharing sowie der Verzicht auf den eigenen PKW zu nennen. Da die alten Bürgerhäuser im gewachsenen Gebiet des Talgrunds zwar viele Wohnungen, aber keine Stellplätze haben, gibt es in Bezug auf die Verfügbarkeit von PKW-Stellplätzen für die Bewohner große Defizite.

Planerische Zielsetzung ist, zu Gunsten des Klimas die versiegelten Flächen zu verringern, den Bau von Anwohnergaragen zu fördern, um ebenerdige Flächenpotentiale für Nachbegrünung zu heben. Das seit Jahren eingeführte Parkraummanagement hat insbesondere nur tagsüber für eine Verbesserung gesorgt. Die Nähe zum Stadtzentrum und die sehr gute flächendeckende ÖPNV-Anbindung sowie fahrradfreundliche Verkehrswege wirken sich sehr günstig in Bezug auf den Verzicht auf den PKW und damit auf die CO₂-Bilanz aus.

Durch die ergänzende Nutzung von Car-Sharing sind alle Möglichkeiten der Mobilität gegeben. Intelligente Mobilitätsangebote und die Bereitstellung von Flächen bspw. für Fahrradwege und Car- oder E-Bike-Sharing-Stellplätze sowie die Steigerung der Attraktivität von Fußwegeverbindungen können diesen Aspekt noch weiter verbessern.

4.1.4 Förderprogramme

In Ergänzung zu den Maßnahmen, die durch Planung und Neubebauung wirksam werden, kann die Bestandssubstanz über Förderprogramme Verbesserung erfahren. Die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Bestand soll damit verbessert werden. Derzeit laufen stadtweit gebunden an den jeweiligen Doppelhaushalt das Grünprogramm und das Förderprogramm Urbane Gärten. Außerdem läuft das Sanierungs-Verfahren Stuttgart 28 – Bismarckstraße.

Grünprogramm (Hof-, Dach- und Fassadenbegrünung)

Ein Großteil der verdichteten Räume in Stuttgart ist in privatem Bestand. Um private Eigentümer bei der Entsiegelung und Begrünung von beispielsweise asphaltierten Hofflächen und der Begrünung von Dächern und Fassaden zu unterstützen, hat die Stadt Stuttgart (Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Stadterneuerung) ein Förderprogramm zur Hof-, Dach- und Fassadenbegrünung eingerichtet. Durch die Begrünung sollen die Grundstücke klimatisch und ökologisch aufwertet und die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Wohnumfeld verbessert werden. Positive Effekte einer Begrünung sind unter anderem die Wärmereduzierung in den Sommermonaten, die Verbesserung der Luftqualität sowie die Schaffung von Lebensräumen für Vögel und Insekten. Zusätzlich kann Regenwasser über diese Maßnahmen dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt und Starkregenereignisse können abgepuffert werden. Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen sowie Begrünungsmaßnahmen in Höfen, auf Dächern und an Fassaden. Einzelmaßnahmen sind mit einer Förderhöchstsumme begrenzt.

Förderprogramm Urbane Gärten

Die gärtnerische Nutzung freier Flächen mitten in der Stadt hat sich über einen Trend zu einem etablierten Bestandteil der grünen Infrastruktur entwickelt. Beim Gärtnern in der Stadt ("Urbanes Gärtnern" oder "Urban Gardening") spielen heute immer mehr gesellschaftliche und ökologische Themen eine Rolle. Denn bei der gemeinsamen Gartenarbeit gedeihen nicht nur Gemüse und Obst, sondern auch Gemeinschaftssinn, Kultur und Bildung. Durch das gemeinschaftliche Gärtnern können zudem auch Brach-, Dachflächen, Verkehrsgrün, Hinterhöfe, Abstandsräume, usw. in der Stadt sinnvoll genutzt werden. Das verschönert nicht nur das Stadtbild, sondern sorgt auch für ein besseres Klima und bietet einen ökologischen Mehrwert.

Besonders relevant für den stark versiegelten Talgrund West ist der Aspekt, dass in urbanen Gärten gemeinsam mit den Bürgern kurzfristig realisierbare Maßnahmen zur Begrünung in den Quartieren möglich sind und Mieter gezielt in die Quartiersbegrünung und -bespielung eingebunden werden. Über die Koordinierungsstelle Förderprogramme Urbanes Grün beim Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Stuttgart werden Aktive, Initiativgruppen, Schulen und Kindertagesstätten miteinander vernetzt, beraten und gefördert.

Sanierungsgebiete

Das Sanierungsgebiet Stuttgart 28 Bismarckstraße liegt inmitten des Talgrunds Stuttgart-West und es stehen Mittel der Städtebauförderung bis mindestens 2024 zur Verfügung.

Mit der Aufstellung von Sanierungssatzungen sollen städtebauliche Mängel beseitigt werden. Im Gebiet des Talgrunds Stuttgart West zeigen sich städtebauliche Mängel vor allem in hohen Versiegelungsgraden von Grundstücken und in fehlenden Grün-, Spiel und Erholungsflächen. Insofern sind die Ziele des Rahmenplans Talgrund West grundsätzlich deckungsgleich mit den Zielen von Sanierungssatzungen. Der Rahmenplan Talgrund West soll den laufenden und künftigen Sanierungsverfahren als Planungshinweis dienen. Das Baugesetzbuch führt u.a. auch Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als städtebauliche Missstände auf, die eine Sanierungsmaßnahme rechtfertigen.

4.1.5 Wettbewerbsvorgaben

Die Inhalte des Rahmenplans Talgrund West sollen in alle Wettbewerbsausschreibungen im Gebiet einfließen, die die Stadt durchführt oder auf die sie Einfluss nimmt.

schenswerte, schattige Grünnetzungen als Wege durch Wohnblöcke anzustreben. Ziel sollte es darüber hinaus sein, Eigenschaften von Südfassaden zu modifizieren und diese sowie Aufenthaltsbereiche im öffentlichen Raum zu verschatten.

Während die Grünnetzungsachsen des „Typ 1“ insbesondere Hauptwegeverbindungen darstellen, welche mit ein- und doppelreihigen Baumpflanzungen sowie hochwertigen Grün-, Wasser- und Freiflächen zu erhalten (z. B. Johannes-, Bismarckstraße) bzw. aufzuwerten sind, sollte der Straßenraum der „Grünnetzung Typ 2“ als flächiges Netz bezüglich seiner Aufenthaltsqualitäten in Wohnortnähe mit einreihigen oder abschnittsweisen Baumpflanzungen sowie sonstigen Grün- und Wasserflächen (auch unterirdische Wasserspeicher) gestärkt werden. Die Grünverbindungen Typ 1 sind prioritär umzusetzen. Erhöhter Handlungsbedarf besteht nach Luftbilddauswertung zudem insbesondere bei den gelb markierten Blockinnenbereichen, in denen der Grünflächenanteil von derzeit < 10 % durch Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Innenhof- und Parkplatzbegrünung zu erhöhen ist. Die verbleibenden, bereits stärker durchgrüneten Bereiche sind zu sichern und ggf. noch aufzuwerten bezüglich ihres Grünvolumens.

In Ergänzung dessen wurden nach Fertigstellung des letzten Teilrahmenplanes Rotebühlstraße/Feuersee zudem zu sichernde bzw. zu ergänzende Fußwegeverbindungen im Plan markiert sowie vorhandene und auszubauende Erholungstrittsteine im öffentlichen Raum herausgehoben. Letztere sollen insbesondere hinsichtlich zusätzlicher Angebote zur Verschattung und Kühlung sowie Attraktivität von Freiräumen (bspw. durch Wasserspiele, Baubotanik = Bauten aus wachsenden Holzpflanzen) aufgewertet werden.

4.2.2 Straßenräume

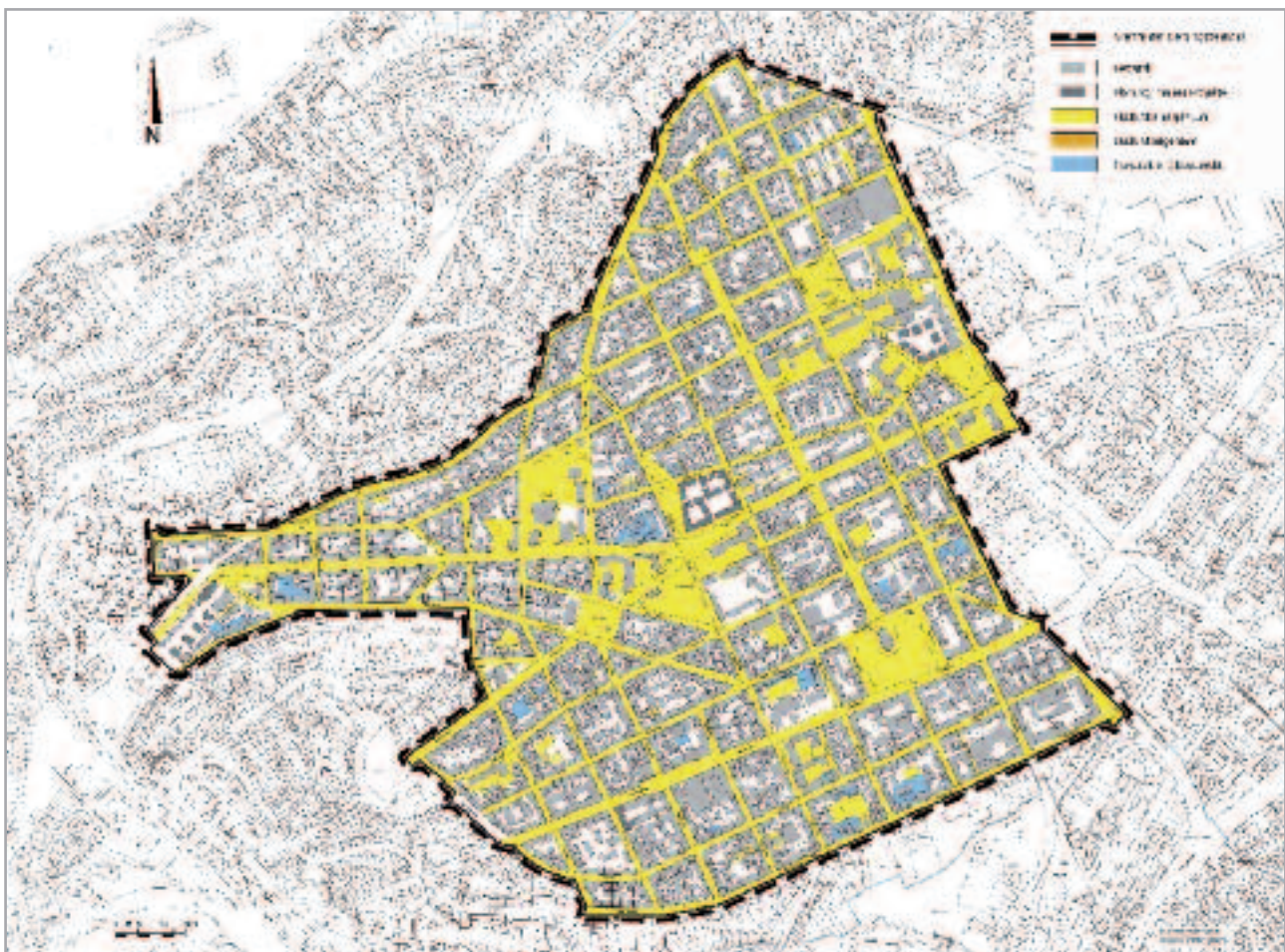
In den Straßenräumen sollen Kaltluftströmungen ermöglicht werden. Straßenräume in den Hauptwindrichtungen sollen möglichst breit sein und sind mit Grün auszustatten. Bäume sind insbesondere als Schattenspender gewünscht, sie sind Parkplätzen und temporären Begrünungsmaßnahmen vorzuziehen, sofern andere Belange nicht entgegenstehen. Im Zuge des Programms „Neues Grün in der Stadt 3.0“ (GRDRs 360/2019) sollen gesamtstädtisch 1000 neue Bäume gepflanzt werden. Weitere Baumstandorte können über die Baumschutzsatzung (Einnahmen durch Ersatzzahlungen) finanziert werden, stehen im Bereich des Parkraummanagements aber immer auch im Konflikt mit dem ebenfalls erforderlichen Erhalt von Stellplätzen. Für die in den Teilrahmenplänen und im Grünnetzungsplan vorgeschlagenen schematisch dargestellten neuen Baumstandorte in den Straßenräumen sind Detailplanungen zu entwickeln. Dabei sind Zufahrten, Leitungen, Kanäle und zudem die erforderlichen Anleiterflächen für die Feuerwehr im Brandfall bestehender Gebäude zu berücksichtigen.

Bei der Schaffung von Baumquartieren wird idealerweise eine geeignete, standortangepasste Unterpflanzung berücksichtigt, um eine stärkere Bodenkühlung und Verdunstungsleistung zu erreichen, und um Insekten zusätzliche Nahrungsangebote anzubieten. Idealerweise wird das oberirdische und im Unterbau der Wegebefestigung ablaufende Regenwasser zudem in Baumquartiere geleitet, bevor es über die Kanalisation abgeführt wird und den Bäumen somit nicht mehr zur Verfügung steht.

Unabhängig von einer im Detail noch zu prüfenden, aufgrund der Menge vorhandener Leitungen im Untergrund oftmals noch fraglichen Umsetzbarkeit, stellt der Grünvernetzungsplan im Rahmenplan Talgrund West die prioritären Bereiche für zusätzliche Begrünungsmaßnahmen im Straßenraum dar. Neben der Pflanzung von Straßenbäumen sind daher auch sonstige Grün- und Wasserflächen, die die Aufenthaltsqualität erhöhen, sowie Fassadenbegrünung und sonstige begrünte Konstruktionen von Bedeutung. Die Karten der Teilrahmenpläne stellen konkrete wünschenswerte Baumstandorte vorwiegend in den Straßenräumen dar (siehe Karten 18-21). Aus Verschattungsgründen sind diese insbeson-

dere auf der Süd- und Westseite der Gebäude vorgesehen. Bei Umbau oder Reparatur von Stadtbahntrassen sind die Schotterflächen in den Bahngleisen möglichst gegen begrünte Gleisbette auszutauschen.

Im Zuge der Entwicklung neuer Mobilitätskonzepte sollte in Teilbereichen wie bspw. Sanierungsgebieten unter Einbeziehung der Anwohner zudem über einen Rückbau und zusätzliche Begrünung von Straßen nachgedacht werden, die im Sinne einer Rückgewinnung von Freiraum für den Menschen bspw. als „Gartenstraße“² oder Spielstraße angelegt und vielfältig genutzt werden können. Bei Neubau oder Sanierung von Stra-



Karte 14 städtisches Eigentum

² (bspw. wie im Entwurf von Sebastian Sowa „Grün Stadt Straße“ im Wettbewerb „Grün in der Stadt“ des BUM <https://www.gruen-in-der-stadt.de/informationen>)

Ben, Plätzen und Gehwegen ist zudem zu prüfen, inwiefern das Wasserspeicher- und -rückhaltevermögen erhöht werden kann durch Einbau von Rigolen, Zisternen, Hohlraumpflaster u.ä. mit Anschluss an Baumquartiere und sonstige Grünflächen.

Ebenfalls sollte bei einem Straßenumbau oder einer Belagssanierung das Prinzip der „cool colours“ Anwendung finden und auf helle Materialien und/ oder helle Zuschlagsstoffe im Asphalt geachtet werden, um auch hier einer Aufheizung der Straßenräume entgegen zu wirken.

4.2.3 Schulhöfe und andere Freiflächen in städtischen Eigentum

Die Stadt soll einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten, indem sie Schulhöfe und im Eigentum befindliche grüne Blockinnenbereiche (z. B. Rossbollengässle) keiner weiteren Bebauung zuführt und sie mit entsprechender Grünausstattung wie in Kap. 4.3.2, beschrieben, gestaltet, sofern andere Belange nicht entgegenstehen. Bei den Schulhöfen sind dabei schulische Infrastrukturbedarfe zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass der Bedarf für mögliche Schulneu- und Erweiterungsbauten oder die mögliche Arrondierung vorhandener Bausubstanz beachtet wird.

Bei der Ausgestaltung der Schulhöfe ist auch hier sorgfältig und individuell der Bedarf an befestigter und unbefestigter Fläche abzuwägen. Dabei können unbefestigte Flächen ebenfalls bespielt werden. Die Schulhöfe sollen durch Pflanzflächen und Grünangebot jeglicher Art aufgewertet werden. Insbesondere sollen Konzepte zu naturnaher Schulhofgestaltung geprüft werden. Derzeit ist die Stadt Stuttgart bestrebt, Schulgärten weiter zu fördern und auszubauen. Bei der Gestaltung von Schulhöfen sollen mögliche Flächen für einen Schulgarten im Sinne einer nicht überbauten Fläche vorgehalten werden.

4.3 Private Baugrundstücke

Begrünte Flächen, Bäume, Begrünungsmaßnahmen auf und an Gebäuden, Verschattungen, Wasserelemente etc. wirken der Wärmebelastung entgegen. Von Bebauung und Versiegelung freizuhalten Flächen sind daher ebenso erstrebenswert wie die Schaffung von Wohnungen im Innenbereich. Finden Innenentwicklungsmaßnahmen und Verdichtungen statt, sind schwindende Grün- und Ruderalflächen (brachliegende Rohbodenflächen) über Gebäudebegrünungsmaßnahmen zu kompensieren. Bei größeren Bauprojekten sollte darauf hingewirkt werden, dass das Bauvolumen der Hintergebäude geordnet und in den Zwischenräumen das Grünvolumen erhöht wird. Es sollen Tiefgaragen geplant werden, die ausreichend (d.h. mind. 50 cm, bei Baumstandorten mindestens 100 cm) Erdüberdeckung haben, damit Vegetation ermöglicht wird.

Bei Baumbestand ist grundsätzlich zu prüfen, ob dieser erhalten werden kann. Große ältere Bäume haben einen extrem hohen ökologischen, stadtklimatischen und identitätsstiftenden Mehrwert. Die vorhandene Blattmasse kann erst nach vielen Jahren durch neu zu pflanzende Bäume, für welche Flächen, Geld und Pflege bereitzustellen wäre, erreicht werden.

Grundsätzlich sind Nachverdichtungen nur noch bei gleichzeitiger Verbesserung der Grünstrukturen zu befürworten.

4.3.1 Flächenausnutzung

Das Planungsgebiet Talgrund West ist charakterisiert durch Blöcke. Dabei ist die Blockrandzone von der Blockinnenzone im Hinblick auf das Maß der Flächenausnutzung zu unterscheiden. Im Plangebiet gilt vorwiegend die Baustaffel 2 nach Ortsbausatzung. Bei der Schaffung neuen Planungsrechtes nach Baunutzungsverordnung (z. B. Blöcke zwischen Röte- und Seyfferstraße 1986/17, Olga-Areal 2016/06) wurden weitge-

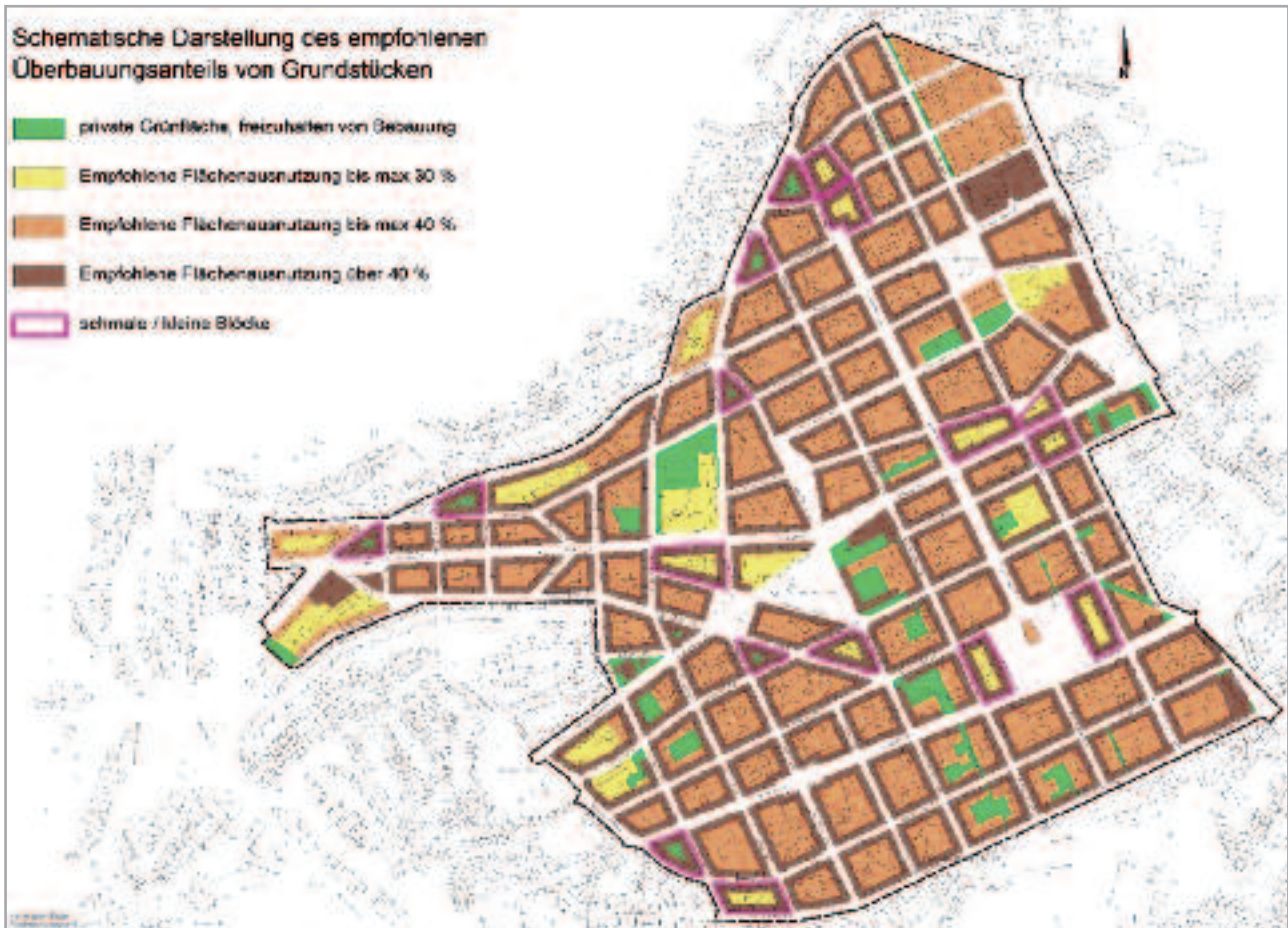
hend die Grundsätze zur Flächenausnutzung und zur Unterscheidung zwischen Blockrand und Blockinnenzone angewandt.

In den Gebieten der Baustaffel 2 ist eine Flächenausnutzung bei Wohnnutzung bis 40 % zulässig, bei gewerblicher Nutzung bis 50 %. Im Allgemeinen herrscht die Wohnnutzung vor, so dass die 40 % maßgeblich sind.

Faktisch waren viele Grundstücke bereits vor Inkrafttreten der Ortsbausatzung dichter bebaut. Durch die kleinteilige Parzellenstruktur sind insbesondere die Eckgrundstücke oftmals fast vollständig überbaut, die Randgrundstücke weisen mehr bebaute als unbebaute Flächen auf und selbst die Innengrundstücke sind oft mit mehr als

40 % überbaut. Typische Bestandsblöcke weisen mit Gebäuden überbaute Anteile bis zu 70 % (siehe Karte 4, Kap. 2.1) auf. Flächenausnutzungen in diesen Größenordnungen haben viel zu wenig Grün- und Wohnqualität. Die in der Ortsbausatzung festgesetzte Flächenausnutzung von 40 % bei Wohnnutzung kann andererseits nicht prinzipiell eingefordert werden. Die vorhandene Stadtstruktur mit den vorhandenen Parzellierungen erfordert daher eine differenzierte Betrachtung.

Aus städtebaulichen Gründen sollen die Gebäude auf Eck- und Randgrundstücken die Kubaturen des gründerzeitlichen Bürgerhauses aufweisen und erfordern daher eine größere Flächenausnutzung als die zulässigen 40 %. Bei der Gebäudeanordnung ist dabei das grün-



Karte 15 schmale / kleine Blöcke

derzeitliche Prinzip mit Lücken zwischen den Vordergebäuden (sogenannte Bauwiche) städtebaulich und klimatologisch gewollt. Es werden daher folgende Empfehlungen für städtebauliche Planungen und bei der Schaffung neuen Planrechts im Hinblick auf die Flächenausnutzung formuliert:

Oberirdische Überbauung:

Städtebaulich vertretbare Richtwerte aus den parzellierten Bestandssituationen:

Für Eckgrundstücke sind ausnahmsweise bis zu 90 % und für Randgrundstücke bis zu 60 % maximal vertretbare Größenordnungen. Bei den Innengrundstücken jedoch sollten 40 % möglichst unter- und auf gar keinen Fall überschritten werden (siehe Musterblock Karte 17). Sind Blöcke so schmal, dass nur ein Hintergebäude zwischen zwei höheren Vordergebäuden möglich ist (ab weniger als ca. 60 m), empfiehlt der Rahmenplan eine geringere Flächenausnutzung im Blockinnenbereich. Die Blockrandzone ist dann im Verhältnis zur Blockinnenzone deutlich größer als beim klassischen Block (vgl. Karten 16 und 17) und die gesamte Flächenausnutzung würde insgesamt zu hoch und zu wenig Freiraumqualität entfalten. Deshalb wird für die kleinen Blöcke in der Blockinnenzone eine geringere Flächenausnutzung bis max. 30 % (vgl. Karte 15) empfohlen. Bei ganz kleinen Blöcken ist der Blockinnenbereich von Bebauung freizuhalten. Auch für einige Blöcke, die sich im Grenzbereich zum Rahmenplan Halbhöhenlagen befinden und größere Grünbereiche haben, kommt der Rahmenplan zur Empfehlung, im Blockinnenbereich weniger als 30% zu überbauen.

In Karte 16 ist eine geschlossene Blockrandbebauung schematisch mit Grundstückszuschnitten dargestellt. Die differenzierte Betrachtung nach dem Rahmenplan Talgrund West ist hier ersichtlich. Die Blockgröße entspricht einem Durchschnittsblock im Stuttgarter Westen und zeigt Eckgrundstücke, die zu 90 % überbaut sind, Randgrundstücke die zu 60 % überbaut sind und Innengrundstücke, die zu 40 % überbaut sind.

In der Blockinnenzone empfiehlt der Rahmenplan generell, die nach der LBO (Landesbauordnung) geforderten Mindestabstände zwischen den Gebäuden generell einzuhalten und möglichst zu vergrößern.

Bei einer Überschreitung der in Baustaffel 2 nach Ortsbausatzung zulässigen Flächenausnutzung von 0,4 empfiehlt der Rahmenplan eine städtebauliche Prüfung, in der Eckgebäuden mit maximaler Kantenlänge von 16 m virtuelle Eckgrundstücke und Randgebäuden virtuelle Vordergrundstücke zugewiesen werden, so dass im verbleibenden Blockinnenbereich virtuelle Innengrundstücke verbleiben. Die oben genannten Betrachtungen und Richtwerte sollen dabei verwendet werden.

Die in Karte 16 dargestellte geschlossene Blockrandbebauung ist planungsrechtlich nach Baustaffel 2 möglich, sie wird jedoch aus klimatologischen und gestalterischen Gründen nicht empfohlen. Grundsätzlich wird eine städtebaulich und klimatologisch qualitätvollere Einzelbaukörperanordnung mit Lücken zwischen den Vordergebäuden (sogenannten Bauwichen) empfohlen (s. Kap. 4.3.3 Bauwiche und 4.3.7 Musterblock).

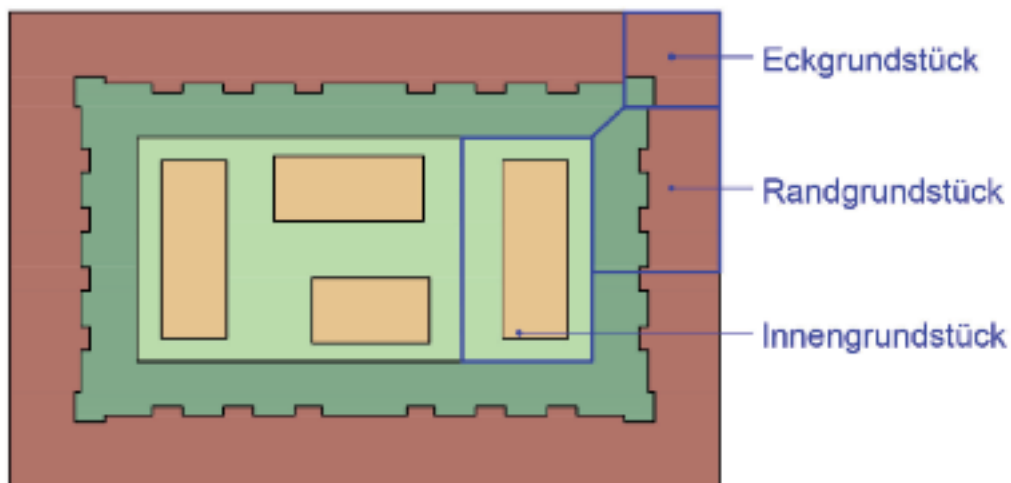
Die differenzierten Flächenausnutzungsziffern und die damit verbundenen Befreiungsmöglichkeiten von der zulässigen Flächenausnutzung sind daher immer in Kombination mit den anderen städtebaulichen Qualitäten anzuwenden.

Der in Kapitel 4.3.7 dargestellte Musterblock mit Bauwichen weist eine Gesamtflächenausnutzung von 52 % auf und ist somit der Richtwert bei einer Gesamtblockbetrachtung.

Auf den Bau eingeschossiger Nebengebäude und Anbauten ist möglichst ganz zu verzichten, da sie Freiflächen weiter einengen, solche Bauten sollen keinesfalls zu einer höheren Flächenausnutzung als der in Karte 24 empfohlenen Maximalnutzung führen.

Baustaffel 2 nach OBS (Ortsbausatzung Stuttgart)

schematische Darstellung mit durchgängig geschlossener Bauweise*



Vordergebäude				
Bauartfz (Baueinheit)	Flächen-zwangs-pflicht	Gebäudetiefe, inkl. Abstände d. angrenzenden Gebäuden	Stoßverlängerung Gebäudehöhe	Eckwärtige Abstöße, Länge u. Ankerlinie
51 (H-7)	55, 52	55, 24, 40, 27, 28	38, 37, 36, 35, 34, 33, 32	5, 6
②	50 100	12m	4 : 15m	60°

Hintergebäude			
Maximalabstand von Grenze und von anderen Gebäuden	Maximalabstand	Stoßverlängerung Gebäudehöhe	Bauartfz
55, 45, 38, 40, 36	55, 28, 41, 28	55, 11, 14, 28	②
12m	12m	3 : 12m	

Flächenausnutzung:
40% bei Wohnnutzung
50% bei gewerblicher Nutzung

Gebäudehöhe:
15 m bei Vordergebäuden
bei Sonderbauvorschrift 1 Stockwerk mehr

12 m bei Hintergebäuden

Anzahl der Stockwerke:
4 bei Vordergebäuden
bei Sonderbauvorschrift 1 Stockwerk mehr

3 bei Hintergebäuden

Gebäudetiefe:
12 m

Dachneigung:
50° bei Vordergebäuden oder Staffelgeschoss
40° bei Hintergebäuden

Bauweise:
in der Regel geschlossen, Ausnahmen zulässig

*Der Rahmenplan Talgrund stuft die hier dargestellte geschlossene Gebäudeanordnung und Flächenausnutzung (57%) als städtebaulich unerwünscht ein (Empfehlung siehe Musterblock Karte 17)

Unterirdische Bebauung:

Ziel jeglicher Planung sollte der Baumerhalt sein, da Bestandsbäume ökologisch wertvoller als Neupflanzungen sind. Zur Schaffung optimaler Lebensbedingungen für Neupflanzungen empfiehlt der Rahmenplan Talgrund West mindestens 20 % des Grundstücks mit Erdanschluss vorzusehen, Grundstücksunterbauungen sind auf maximal 80 % der Grundstücksfläche zu minimieren.

4.3.2 Begrünung und Strahlungsschutz

Es sollen möglichst viele unversiegelte Freiflächen geschaffen werden. Grünelemente, die Wasser speichern und über Verdunstung wieder abgeben können, Bäume und andere Schattenspenden sind vorzusehen.

Sonnenexponierte Gebäudeoberflächen sollen verschattet werden. Es sind entsprechende Elemente an Fassaden einzuplanen und Fassaden- und Dachbegrünung sowie eine intensive Begrünung von Tiefgaragen.

Tiefgaragen sind auf maximal 80 % der Grundstücksfläche vorzusehen und Bäume sind mit Erdanschluss und auf den Tiefgaragen, die hier 1 m Erdüberdeckung haben sollen (ausschließlich Kleinbäume), einzuplanen.

Im öffentlichen Raum kann Schatten in Fußgänger-enthaltenbereichen in vorbildlicher Weise durch Straßenbäume erreicht werden, die gleichzeitig den Vorteil haben, dass sie Gebäudefassaden ebenfalls verschatten, wenn sie auf der Straßennord- bzw. Gebäudesüdseite stehen. Empfohlen wird die Planung fußläufig erreichbarer thermischer Ausgleichsflächen wie kleinere Parkanlagen/ Grünflächen/ Versickerungsflächen (auch Sickersteine/offene Beläge) als Verdunstungsflächen mit entsprechender Beschattung.

Idealerweise sind sie Teil einer Grünvernetzung (s. Karte 13). Mit dem Simulationsmodell ENVI-met (s. Kapitel 3.1) kann die Detailplanung konkretisiert und unter stadtklimatischen Aspekten optimiert werden. Anwen-

dung finden kann es im Bereich von Teilrahmenplänen, Bebauungsplänen, NBS-Flächen und Platz-/Straßenraumgestaltungen, aber auch zur optimierten Gestaltung im Bereich kommunaler Gebäude (Schulhöfe etc.). Sind dauerhafte begrünungs- und schattenspendende Elemente kurz- bis mittelfristig nicht realisierbar, sollen für punktuelle Bereiche und Straßenabschnitte temporäre Begrünungskonzepte mit Verschattungselementen angestrebt werden.

4.3.3 Bauwuch und Bauweise

Der typische gründerzeitliche Bauwuch, die klassische Lücke zwischen den Gebäuden der Blockränder, ermöglicht das Durchströmen von Luft.

Da Kaltluftströme weiter in die Bebauung wirken, wenn Grünflächen miteinander vernetzt sind, sollten über die Bauwuche Grünverbindungen zwischen dem öffentlichen Raum und dem privaten Blockinnenbereich ermöglicht werden. Zudem bringt die Vernetzung von Grünflächen artenschutzrelevante Vorteile für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Der Bauwuch ist als ökologisch und klimatologisch wirksames und als gestalterisches Element für Neubebauungen zu empfehlen.

Darüber hinaus verbessert der Bauwuch die Besonnungs- und Belichtungssituation insbesondere von Räumen in unteren Geschossebenen.

Beim Neuordnen von Bestandssituationen ist der offenen oder abweichenden Bauweise mit Bauwuch daher der Vorzug vor der geschlossenen Bauweise zu geben, auch wenn nach der Baustaffel 2 in der Regel die geschlossene Bauweise festgesetzt ist.

In den Karten 17 und 23 ist dies schematisch dargestellt. Demnach wird mit Ausnahme stadtbildprägender Fassadenabwicklungen insbesondere von Gebäuden der 30er und der 50er Jahre der Bauwisch empfohlen.

Auch 2-geschossige Öffnungen in den unteren beiden Geschossen bewirken Durchlüftung und können empfohlen werden. Die in Karte 16 dargestellte geschlossene Bauweise ist aus klimatologischer Sicht, aus Gründen geringer Innenhofqualität ohne Aus- und Durchblicksmöglichkeiten und oft auch aus Stadtbildgründen nicht zu empfehlen. In Karte 17 ist ein Block mit Blockrandbebauung und Bauwischen schematisch dargestellt (Musterblock).

In der Praxis hat es sich erwiesen, dass es sehr schwierig war, Investoren, die mehrere Grundstücke erwerben und zusammenlegen, für die Berücksichtigung der Bauwische zu gewinnen. Das geltende Planungsrecht nach Ortsbausatzung sieht die geschlossene Bauweise vor und lässt ausnahmsweise die offene Bauweise zu. Gleichzeitig setzt das geltende Planungsrecht bei Wohnnutzung für Vordergebäude max. 40 % Flächenausnutzung fest. Der Rahmenplan soll demgegenüber eine höhere Flächenausnutzung für Vorder- und Eckgebäude ermöglichen, diese Möglichkeit ist im Zusammenspiel mit allen Parametern und unter Beachtung aller städtebaulichen Qualitäten, also auch der Bauwisch-Einplanung, in die Gesamtabwägung bei der Genehmigung von Bauanträgen einzustellen. Es wird empfohlen, in schwierigen Fällen auch Planungsrechtsänderungen zu Gunsten von Bauwischen in Betracht zu ziehen.

4.3.4 Gebäudehöhen und Gebäudeabstände

Zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums und im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung empfiehlt der Rahmenplan innerhalb der im Stuttgarter Westen vorherrschenden Traufhöhe von 15 m für Vordergebäude die Unterbringung von Wohnraum auf bis zu 5 Ebenen. Das ist eine Ebene mehr als planungsrechtlich nach OBS

vorgesehen (vgl. Schnitt Karte 16). Dabei sollten die Erdgeschosse bevorzugt einer für den Stuttgarter Westen typischen gewerblichen Nutzung zugeführt werden und im Falle von Wohnnutzung als Hochparterre ausgeführt werden. In den Dachgeschossen besteht darüber hinaus die Möglichkeit für Wohnnutzung.

Die Begrenzung der Gebäudehöhen für Vordergebäude darf in Sonderfällen laut geltendem Planungsrecht z.B. bei einzelnen breiten Straßen (vgl. Sondervorschrift gem. OBS Ortsbausatzung Stuttgart) um ein Geschoss erhöht werden, hier empfiehlt der Rahmenplan, die Erhöhung auf max. 4 m zu begrenzen.

Für Hintergebäude empfiehlt der Rahmenplan innerhalb der Traufhöhe von 12 m die Unterbringung von Wohnraum auf bis zu 4 Ebenen und darüber eine Dachbegrünung. Das ist eine Ebene mehr als planungsrechtlich nach OBS vorgesehen (vgl. Schnitt Karte 16). Dies wird zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums und im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung befürwortet und wirkt sich im Zusammenspiel mit einer Flachdachbegrünung klimatologisch positiv aus. In der Blockinnenzone empfiehlt der Rahmenplan generell, die nach der LBO (Landesbauordnung) geforderten Abstände zwischen den Gebäuden generell einzuhalten und möglichst zu vergrößern. Der Schnitt in Karte 17 zeigt großzügigere Abstände, in denen Baumpflanzungen möglich sind, gemäß Musterblock-Empfehlung.

In den 70er Jahren wurden einige Bebauungspläne mit Kerngebieten, die teilweise sehr hohe Gebäude zulassen, in Kraft gesetzt. Vorhandene und mögliche Hochhausbebauungen werden klimatologisch als höchst problematisch eingestuft. Die Windgeschwindigkeit ist stark von der Bebauungshöhe abhängig. Baukörper, die ihre Umgebung überragen, reduzieren als Strömungshindernisse die bodennahe Windgeschwindigkeit im Nachlaufbereich des Hindernisses und erhöhen die Turbulenz der Luftströmung, d.h. es werden deren ungeordnete Bewegungsanteile verstärkt. Höhere Gebäude oder

städtebauliche Dominanten sind nur in Ausnahmefällen zur Markierung von städtebaulich markanten Schnittstellen bei guter städtebaulicher Begründung vertretbar. Die Empfehlungen zu den Bebauungsplanänderungen berücksichtigen diesen Aspekt. Aus klimatologischen Gründen wird insgesamt ein kritischer Umgang mit den Gebäudehöhen im Rahmenplangebiet empfohlen.

4.3.5 Dachgestaltung

Bei Vordergebäuden ist nach der Baustaffel 2 sowohl die Schrägdach- als auch die Staffelgeschossform möglich. Beide Dachformen eignen sich teilweise zur Unterbringung von Photovoltaikanlagen, Flachdächer eignen sich zudem für Dachbegrünung.

Es wird derzeit eine Kombinationslösung mit aufgeständerten PV-Modulen präferiert, bei welcher sich unter bzw. zwischen den PV-Modulen noch eine extensive Begrünung entwickeln kann. Zusätzlich ist die Möglichkeit eines Einbaus von Wasserspeicherkomponenten für Retentionsdächer zu prüfen, die unter den aufgeständerten PV-Anlagen und unter der Dachbegrünung realisiert werden.

Eine aus stadtklimatischen Gründen für große Teile des Plangebiets zu favorisierende Ausweisung von Vorranggebieten für Dachbegrünung wurde nach verschiedenen Abstimmungsrunden innerhalb der Verwaltung und mit dem allgemeinen Ziel der klimaneutralen Stadt als nicht zielführend erachtet, da die Erzeugung erneuerbarer Energien auf Gebäuden vom Gesetzgeber derzeit nur gebäudebezogen für den Eigengebrauch unterstützt wird. Durch diesen Kompromiss kann die hier empfohlene Regelung neben der Anpassung an den Klimawandel auch dem städtebaulichen Auftrag zum Klimaschutz genügen.

Für die Erstellung einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung mit oder ohne Wasserspeicher im Bestand sowie für die Herstellung einer thermischen Photovoltaikanlage sind die Stuttgarter Förderprogramme Grünprogramm und Energiesparprogramm abrufbar, so die Begrünung nicht Teil der Baugenehmigung/Auflage im Bebauungsplan ist.

Wegen der vorwiegend gründerzeitlichen Bausubstanz und der Absicht, das Erscheinungsbild des städtebaulichen Gesamteindrucks zu erhalten, ist es geboten bei der Anordnung von Photovoltaik die Wirkung zum Straßenraum zu berücksichtigen. Insbesondere Schrägdächer sollen wegen des Stadtbilds bevorzugt zum Innenhof mit Photovoltaik belegt werden. Bei der Belegung von Flachdächern mit Photovoltaik sollen die PV-Anlagen nicht als massive Dachaufbauten in Erscheinung treten.

Ist die Kombination von extensiver Dachbegrünung und Photovoltaik vorgesehen, sind frühzeitig in der Planung Detailüberlegungen erforderlich. Es sind sowohl Wachstumsmöglichkeiten, Belichtung, Pflege und Bewässerung der Grünflächen, sowie Verschattung und Zugänglichkeit der Photovoltaikmodule zu bedenken.

Auf Hintergebäuden sollen begrünte Flachdächer hergestellt werden, sie sind in jedem Fall schrägen Dächern vorzuziehen.

Dachterrassen sollen einschließlich Brüstungen, Aufbauten und Verschattungsgestellen innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe untergebracht und flächenmäßig beschränkt werden. Intensive Begrünungen sind in Kombination gewünscht. Bestehende Dachgärten sollen erhalten werden.

4.3.6 Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung im Talgrund Stuttgart West soll sich zum öffentlichen Raum hin an der Körnung und Gliederung der Straßenabwicklungen der Gründerzeit orientieren (siehe Karte 23 „schematischer Blockrand überwiegend mit Bauwich“). So sollen die Fassaden der Vordergebäude in der Regel einen ablesbaren Sockel haben und als Lochfassaden ausgebildet sein. Steinfassaden und verputzte Fassaden in gedeckten Farbtönen sind zur Vorderseite gewünscht.

Bei Vordergebäuden werden untergeordnete Vorbauten ab ca. 5 m Höhe über dem Gehweg und bis ca. 0,5 m Tiefe empfohlen, ebenso geringfügiges Zurücktreten einzelner Bauteile von der Baulinie. Dies dient der Belebung der Fassaden und entspricht dem vorherrschenden Prinzip von Plastizität in den Gebäudefassaden.

Generell werden an allen Fassaden Begrünungsmaßnahmen begrüßt. Im Bestand eignen sich besonders Brandwände zu den Bauwichen und sonstige fensterlose bzw. fensterarme Wände für Fassadenbegrünung. Zum Erreichen der Dauerhaftigkeit wird eine künstliche Bewässerung, vornehmlich aus einer Regenwasserzisterne empfohlen. Öffentliche Gebäude sollten grundsätzlich mit Vorbildwirkung agieren und beispielhaft Fassadenbegrünung aufweisen. Vor allem bei Neubauten und Gebäudesanierungen sind vertikale Gebäudebegrünungsmaßnahmen und - soweit geeignet Photovoltaikanlagen einzuplanen.

Es wird empfohlen, die Pflege mit einzukalkulieren. Technische Anlagen wie Photovoltaikmodule sollen wegen des gründerzeitlichen Erscheinungsbildes nur zu den Innenhöfen hin an Fassaden verwendet werden. Der Sonne ausgesetzte, nicht für Photovoltaik genutzte Fassaden sollen möglichst beschattet werden, dies kann mit Bäumen, Fassadenbegrünung oder mit Beschattungstechnik (z. B. Markisen) erfolgen.

Schattenspendende Bäume haben hier eine wichtige Schutzfunktion (jeweils mindestens Süd-/Südwestseite des Gebäudes, s.o.).

Bezüglich Hitze-/Strahlungsschutz für Gebäude steht die Bauwerksbegrünung (Dach und Fassade) an erster Stelle, alternativ könnten IR-reflektierende (infrarot) oder helle/weiße Oberflächen zum Einsatz kommen (cool colours). Der Strahlungseintrag ins Gebäude sollte ebenfalls geringgehalten werden (Fensterflächenanteil bzw. technischer außenliegender Sonnenschutz.) Grundsätzlich sind bei der Fassaden-/Dachgestaltung die Belange des Denkmalschutzes und der Erhaltungssatzung zu berücksichtigen.

4.3.7 Musterblock

Zur Verdeutlichung der Grundprinzipien von Bebauung, Beschattung und Begrünung wurde eine Musterblockdarstellung in Grundriss und Schnitt entwickelt.

Die differenzierte Betrachtung nach der maximal empfohlenen Flächenausnutzung im Rahmenplan Talgrund West ist in Karte 17 ersichtlich. Die Blockgröße entspricht einem Durchschnittsblock im Stuttgarter Westen und zeigt Eckgrundstücke, die zu 90 % überbaut sind, Randgrundstücke die zu 60 % überbaut sind und Innengrundstücke, die zu 40 % überbaut sind. Die Blockränder weisen im Gegensatz zu Karte 16 Bauwiche auf. Der dargestellte Musterblock mit Bauwichen weist eine Gesamtflächenausnutzung von 52 % auf und ist somit der Richtwert bei einer Gesamtblockbetrachtung.

Musterblock nach Rahmenplan Talgrund West

schematische Darstellung mit 52% Flächenausnutzung im gesamten Block

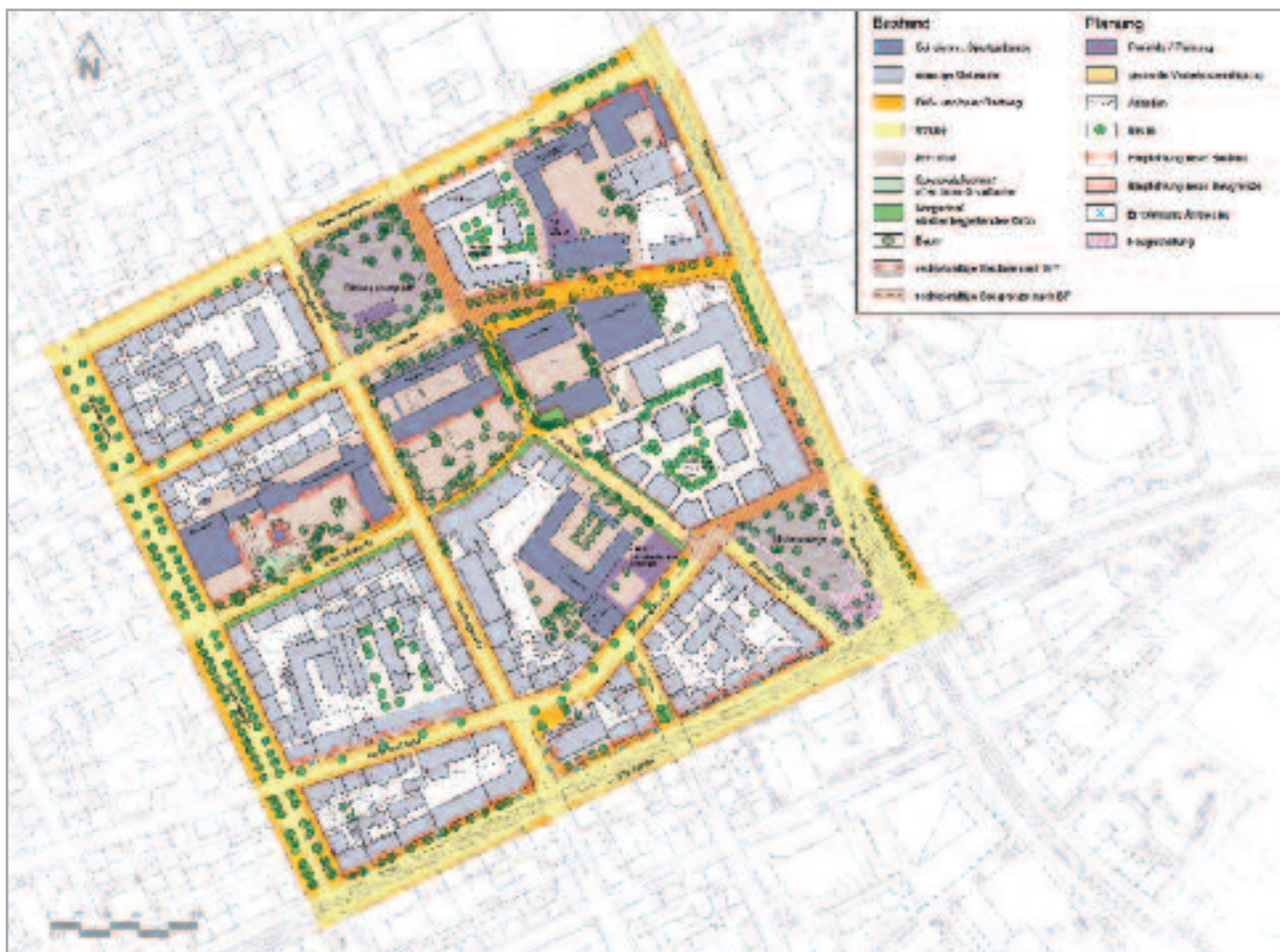


4.4. Ergebnisse aus den Teilrahmenplänen / Planungshinweise

Anwendung der Planungshinweise aus den Teilrahmenplänen: Die Empfehlungen der Teilrahmenpläne sind weitgehend in die Ergebnispläne zum Rahmenplan Talgrund West (Karten 23 und 24) und in die zu Karte 24 gehörende Empfehlungsliste für B-Plan-Änderungen eingepflegt. Sie sind in allen weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für Stellungnahmen zu Planungen und zur Aufstellung von Bebauungsplänen sollen sich die Ämter auch an den städtebaulichen Gestaltungskonzepten der Teilrahmenpläne orientieren. Die Ergebnisse aus den Untersuchungen zu den Teilrahmenplänen sind im Folgenden dargestellt:

Teilrahmenplan Berliner Platz/Diakonissenplatz:

- Freiflächen und ökologisch wertvolle Grünflächen, deren Fortbestand planungsrechtlich erhalten und gesichert werden soll, sind hier neben Diakonissenplatz und Silcheranlage insbesondere die Schulhöfe von Friedrich-Eugens- und Dillmangymnasium und der Schulhof der Falkertschule. Entsprechend schlägt dieser Rahmenplan vor, deren Bebaubarkeit einzuschränken bzw. auszuschließen (vgl. Karte 24, B-Pläne 4, 5).
- Zur Optimierung und Anpassung des Planungsrechtes an den Baubestand und an die Funktionalität der Straßenräume (Platzbedarf für Stadtbahntrassen, Wohn-



Karte 18 Teilrahmenplan / Gestaltungskonzept Berliner Platz / Diakonissenplatz

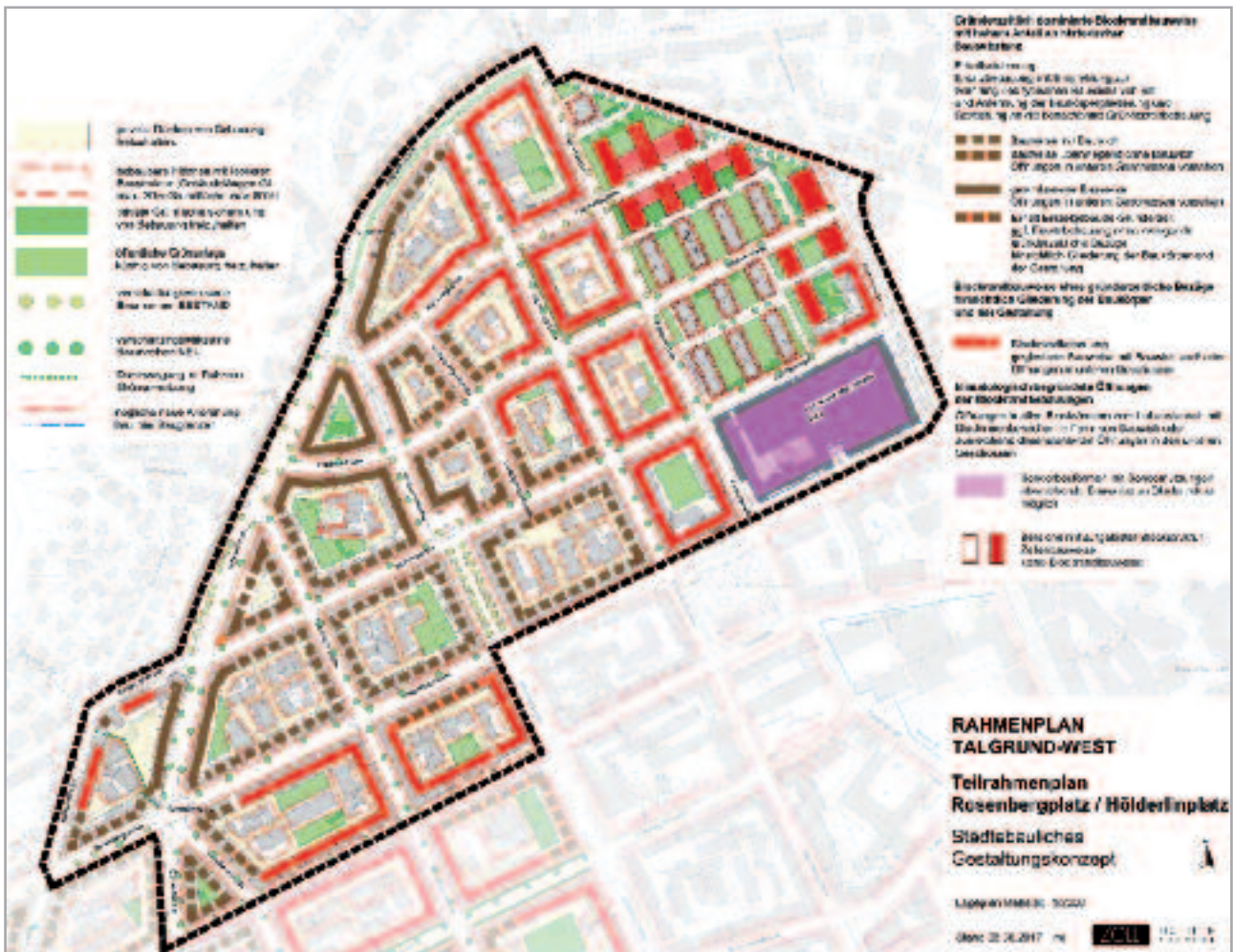
straßencharakter) und zur Schaffung bzw. Sicherung von Baumstandorten werden in den Straßenräumen Seiden-, Schloß-, Breitscheid- und Rosenbergstraße (vgl. Karte 24, B-Pläne 3, 6, 7) angepasste Baulinien vorgeschlagen.

Dieser Rahmenplan schlägt daher vor, die Bebaubarkeit in diesem Quartier planungsrechtlich entsprechend zu regeln und eine maximale Flächenausnutzung von ca. 40 % auf den Gesamtblock bezogen vorzusehen (vgl. Karte 24, B-Plan 1).

Teilrahmenplan Rosenbergplatz/Hölderlinplatz:

■ Freiflächen und ökologisch wertvolle Grünflächen, deren Fortbestand planungsrechtlich erhalten und gesichert werden soll, sind hier insbesondere die Vorgärten und Freibereiche zwischen den Zeilenbauten im Quartier Hegel-, Falkert-, Lerchenstraße. Eine Unterscheidung von Blockrand- und Blockinnenzone sowie das hier geltende Planungsrecht der Baustaffel 2 sind hier nicht zielführend.

■ Zur Optimierung und Anpassung des Planungsrechtes an den Baubestand und an die Funktionalität der Straßenräume (Vorgartensicherung, Wohnstraßencharakter, Platzbedarf für Stadtbahntrasse Seiden-, Hegelstraße) und zur Schaffung bzw. Sicherung von Baumstandorten im öffentlichen Raum werden in den Straßenräumen Seiden-, Hegelstraße (vgl. Karte 24, B-Plan 1) und in den Straßenräumen Trauben- und Silberburgstraße (vgl. Karte 24, B-Plan 2) angepasste Baulinien vorgeschlagen.



Karte 19 Teilrahmenplan / Gestaltungskonzept Rosenbergstraße / Hölderlinplatz

■ Zur Aufwertung des öffentlichen Raums wird am Rosenbergplatz vorgeschlagen, das Tankstellengrundstück langfristig mit einer Bebauung, die einen Vorplatz ermöglicht, zu bebauen. Dieser könnte über eine Wegeverbindung über die Privatgrundstücke im Blockinnenbereich mit der Novalisstaffel verbunden werden.

Teilrahmenplan Schloß-/Bebelstraße:

■ Freiflächen und ökologisch wertvolle Grün- und Freiflächen, deren Fortbestand planungsrechtlich erhalten und gesichert werden soll, befinden sich insbesondere

– auf dem Moltke-Areal (Block Bebel-/Schwab-/Forst-/Gutbrodstraße) und bei der benachbarten Hasenbergsschule (vgl. Karte 24, B-Plan 11),

– im Bereich zu sichernder Grünflächen im Vorgarten und in zweiter Reihe zw. Senefelder- und Johannesstraße im Block Schloß-, Johannes- Breitscheid-, Senefelderstraße (Grünvernetzung!) (vgl. Karte 24, B-Plan 8),

– im Blockinnenbereich Hasenberg-, Ludwig-, Senefelderstraße beim ehemaligen Frauengefängnis und im Vorgartenbereich dieses Blockes an der Ludwigstraße (vgl. Karte 24, B-Plan 9),

– in den Blockinnenbereichen zwischen Bebel-, Fritz-Reuter- und Rückertstraße und im Block Röte-, Paulus-, Seyfferstraße (Rossbollengässle) in Form von städtischen Grünflächen.

■ Darüber hinaus ist für den Block Bismarck- / Bebel- / Schwab- Elisabethenstraße mit Schwab- und Friedensschule ein Bebauungsplanänderungsverfahren geboten, da das gültige Planrecht von 1964 unpassend ist. Erste städtebauliche Überlegungen zielen auf Blockrandbebauungen entlang der Bebel- und der Schwabstraße und zum Bismarckplatz.

Am Schnittpunkt Bismarck-/Bebelstraße in Sichtachse der Schloßstraße ist ein höheres Gebäude zur städtebaulichen Markierung vorstellbar. Zur Bismarckstraße an der Elisabethenanlage ist eine offenere Bebauung vorzusehen, hier und im Innenhof empfiehlt der Rahmenplan eine geringere Flächenausnutzung und eine stärkere Durchgrünung (vgl. Karten 23 und 24, Bebauungsplan 10).

■ Zur Optimierung und Anpassung des Planungsrechtes an den Baubestand und an die Funktionalität der Straßenräume (Platzbedarf für Stadtbahntrasse, Wohnstraßencharakter) und zur Schaffung bzw. Sicherung von Baumstandorten im öffentlichen Raum werden in den Straßenräumen Schloß- und Bebelstraße (vgl. Karte 24, B-Pläne 8 und 10) angepasste Baulinien vorgeschlagen.

■ Für den in diesem Teilrahmenplan vorgeschlagenen Bebauungsplan 8 (vgl. Karte 24) wurde das Verfahren Stgt 303, Schloß-, Senefelder-, Breitscheid-, Johannesstraße mit dem Aufstellungsbeschluss vom 15. Januar 2019 (vgl. GR Drs. 1077/2018) eingeleitet. Die Planung sieht im Blockinneren die Erhöhung von Freiflächenqualitäten und eine Blockdurchwegung vor, die Baulinie soll auf der großteils bebauten zurückgesetzten Bauflucht an der Schloßstraße festgesetzt werden. Der hier stark versiegelte Blockinnenbereich soll als Pilotprojekt für den Rahmenplan Talgrund gemeinsam mit Eigentümern und Bewohnern entwickelt werden und zusätzliche Baumstandorte, Grünflächen und versickerungsfähige Oberflächen enthalten. Die Projektentwicklung des Pilotprojektes soll im Rahmen der Sanierung Stuttgart 28 durchgeführt werden.



Karte 20 Teilrahmenplan / Gestaltungskonzept Schloss- / Bebelstraße

Teilrahmenplan Rotebühlstraße / Feuersee:

■ Freiflächen und ökologisch wertvolle Grün- und Freiflächen, deren Fortbestand erhalten und gesichert werden soll, sind hier insbesondere

– die Schulhöfe von der ehemaligen Hedwig-Dohm-Schule, des Königin Olga- Stifts und der Schloßrealschule für Mädchen (vgl. Karte 24, B-Pläne 12, 18,19),

– die Grünflächen im Block Gutenberg-, Senefelder-, Rotebühl-, Hasenbergstraße (vgl. Karte 24, B-Plan 16, dieser Bereich soll öffentlich zugänglich sein und eine Durchwegung erhalten). Hinweis: Die in den Karten 21a und 21b dargestellte Neuordnung dieses Bereichs (aus dem Teilrahmenplan Rotebühlstraße / Feuersee) wurde im Rahmenplan Talgrund West zu Gunsten der Bestandsbäume an der Rotebühlstraße modifiziert. (vgl. Karte 22 B-Plan-Änderung 16)

– die städtischen Grünflächen an der Knospstraße beim Wirtschaftsgymnasium Stuttgart-West und der kaufmännischen Berufsschule (vgl. Karte 24),

– die städtischen Grünflächen in den Blockinnenbereichen zwischen Reinsburg- und Augustenstraße und bei der Ludwigstraße 43 (Ekiz, vgl. Karte 24).

■ Zur Optimierung und Anpassung des Planungsrechtes an die Funktionalität der Straßenräume und zur Schaffung bzw. Sicherung von Baumstandorten im öffentlichen Raum werden

– im Kreuzungsbereich Schwab-/Rotebühlstraße sowie im Straßenraum Schwabstraße (vgl. Karte 24 B-Pläne 13, 14),

– im Straßenraum Rotebühlstraße und Herzogstraße (vgl. Karte 24, B-Pläne 15, 16, 20),

– in den Straßenräumen Ludwig-, Silberburgstraße und Reinsburgstraße (vgl. Karte 24 B-Pläne 18, 20, 21, 22)

angepasste Baulinien vorgeschlagen.

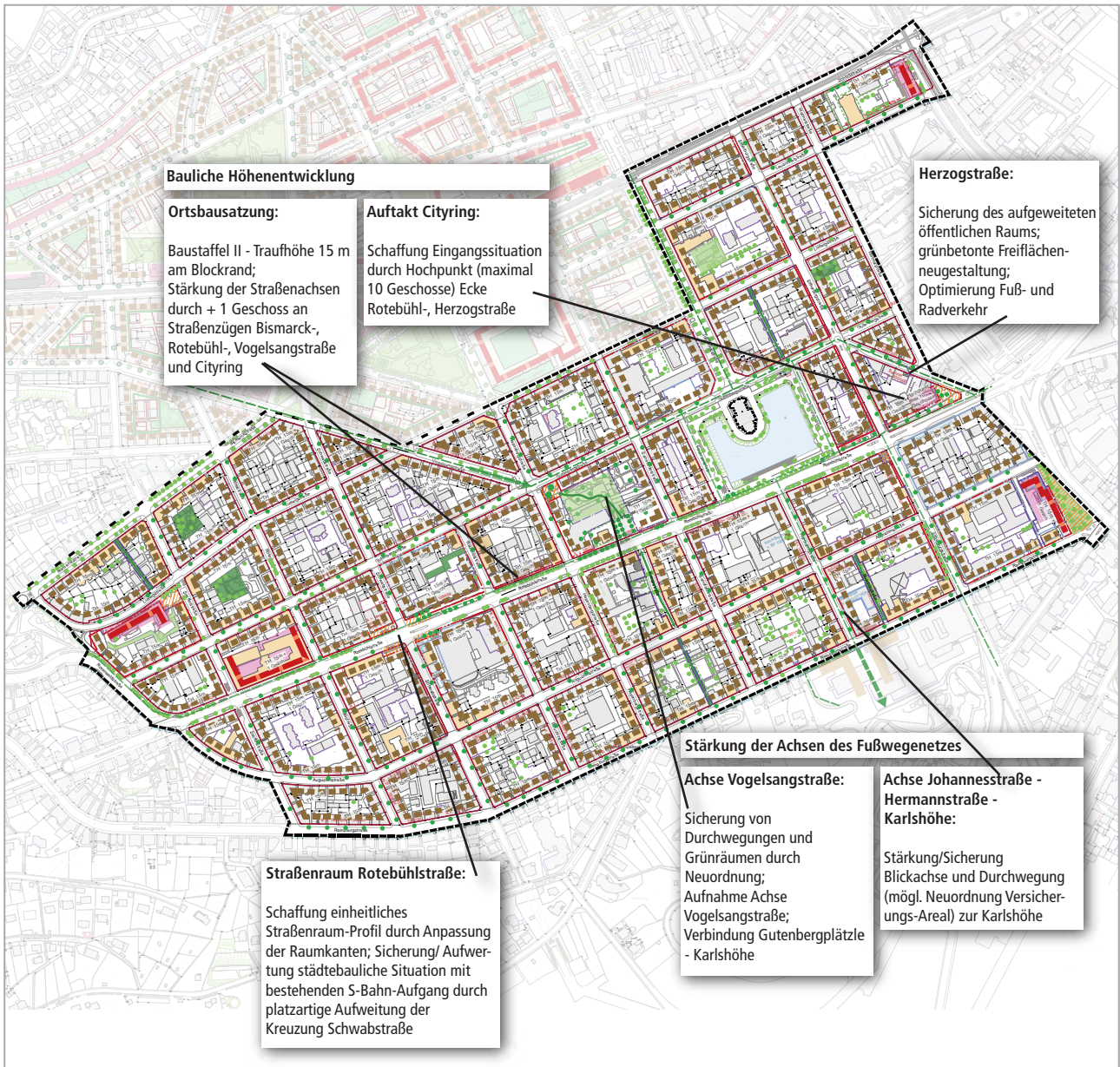
■ Zur Sicherung städtebaulich verträglicher Gebäudehöhen wird vorgeschlagen, die zulässigen Gebäudehöhen (Hochhäuser) zu reduzieren und nur in Ausnahmefällen zur Markierung von städtebaulich markanten Schnittstellen (z. B. Stadteingang Rotebühlstraße) höhere Gebäude zuzulassen (vgl. Karte 24, B-Pläne 10, 13, 14, 20, 22).

■ Darüber hinaus sind Neuordnungen auf den Versicherungsarealen am Feuersee und an der Reinsburgstraße vorgesehen.

Für den Block Ludwig-, Johannes-, Gutenberg-, Senefelderstraße gibt es bereits Planungsüberlegungen (vgl. Karte 24 B-Plan17).

Für die Blöcke Hermann-/Augusten-/Silberburg-/Reinsburgstraße und Silberburg-/Augusten-/Paulinen-/Reinsburgstraße wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt (vgl. Karte 24 B-Plan 22).

Die Zielsetzung für diese beiden Bebauungspläne ist, insbesondere eine Erhöhung der Wohnanteile zu ermöglichen.



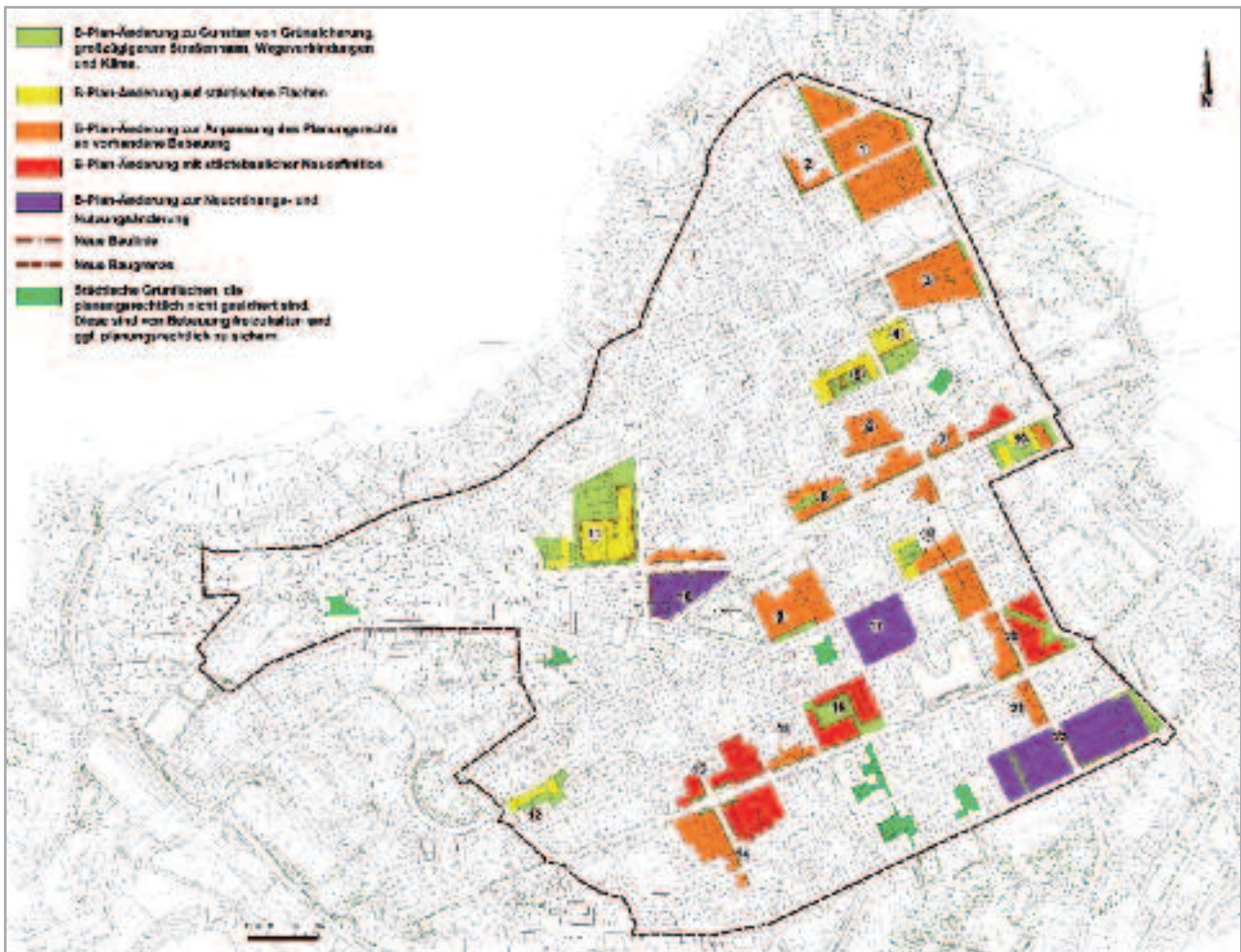
Karte 21a Teilrahmenplan / Gestaltungskonzept Rotebühlstraße / Feuersee

- Bauweise mit Bauwich gemäss Musterblock aus Gesamtrahmenplan Talgrund
- Blockrandbebauung mit ablesbarer Baukörpergliederung ab Gebäudelänge L=30m Blocköffnung (min 3x5m) oder Bauwich 5m ab Gebäudelänge 50m
- Sonderbauformen mit abweichender Bauweise zu Blockstruktur möglich
- Denkmalschutz Gebäude
- mögliche neue Anordnung Baulinie/Baugrenzen
- Durchwegungen
- Hauptfußwegeverbindung / Flaniererrouten
- Baurechtlich festgesetzte Grünflächen
- verschattungswirksame Baumreihen Bestand
- verschattungswirksame Baumreihen neu
- von Bebauung freizuhaltende (Grün-) Flächen
- öffentliche zu sichernde Grünflächen
- öffentliche zu sichernde (Platz-) Flächen
- Fassadenbegrünung
- TH 15m Höhenentwicklung



Karte 21b Teilrahmenplan / Gestaltungskonzept Rotebühlstraße / Feuersee

	Gebäude - Bestand		Blockumlagerungen
	Gebäude - mögliche weitere Entwicklung/ Blockrand schließen		Begrünz. (Blockinnen-) Bereiche
	Ortbausetzung Blockrand und Blockinnenbereiche		Öffentliche Grünflächen
	Ortbausetzung Höhenhebung + 1 Geschoss		Bäume im Bestand
	Sonderbau - Höhe abweichend von OBH (siehe Einschrieb)		Bäume neu
	Ausformulierung Raumkanten		Öffentlicher Raum mit besonderer Ausprägung
	Fassadenbegrünung an dafür geeigneten Fassaden		Öffentlicher Raum



Karte 22 Empfehlung Bebauungsplanänderungen nach Kategorien

Aus den Teilrahmenplänen werden insgesamt 22 Bebauungsplanänderungen abgeleitet. Davon befinden sich 5 Änderungen auf städtischen Flächen, so dass bei freiwilliger Bindung der Stadt diese Verfahren nicht vorrangig einzuleiten sind.

Zehn der vorgeschlagenen Bebauungsplanänderungen sollen der Anpassung des Planungsrechts an die vorhandene Bebauung, die vorwiegend aus der Nachkriegszeit entstammt, dienen. Diese sollen dann ins Verfahren kommen, wenn die städtebaulichen Ziele dieses Rahmenplans nicht erreicht werden können.

Vier der vorgeschlagenen Planungsrechtsänderungen dienen der stadträumlichen Neudefinition, um z. B. klimatisch bedenkliche Gebäudehöhenentwicklungen zu regeln oder Grünvernetzungselemente zu etablieren.

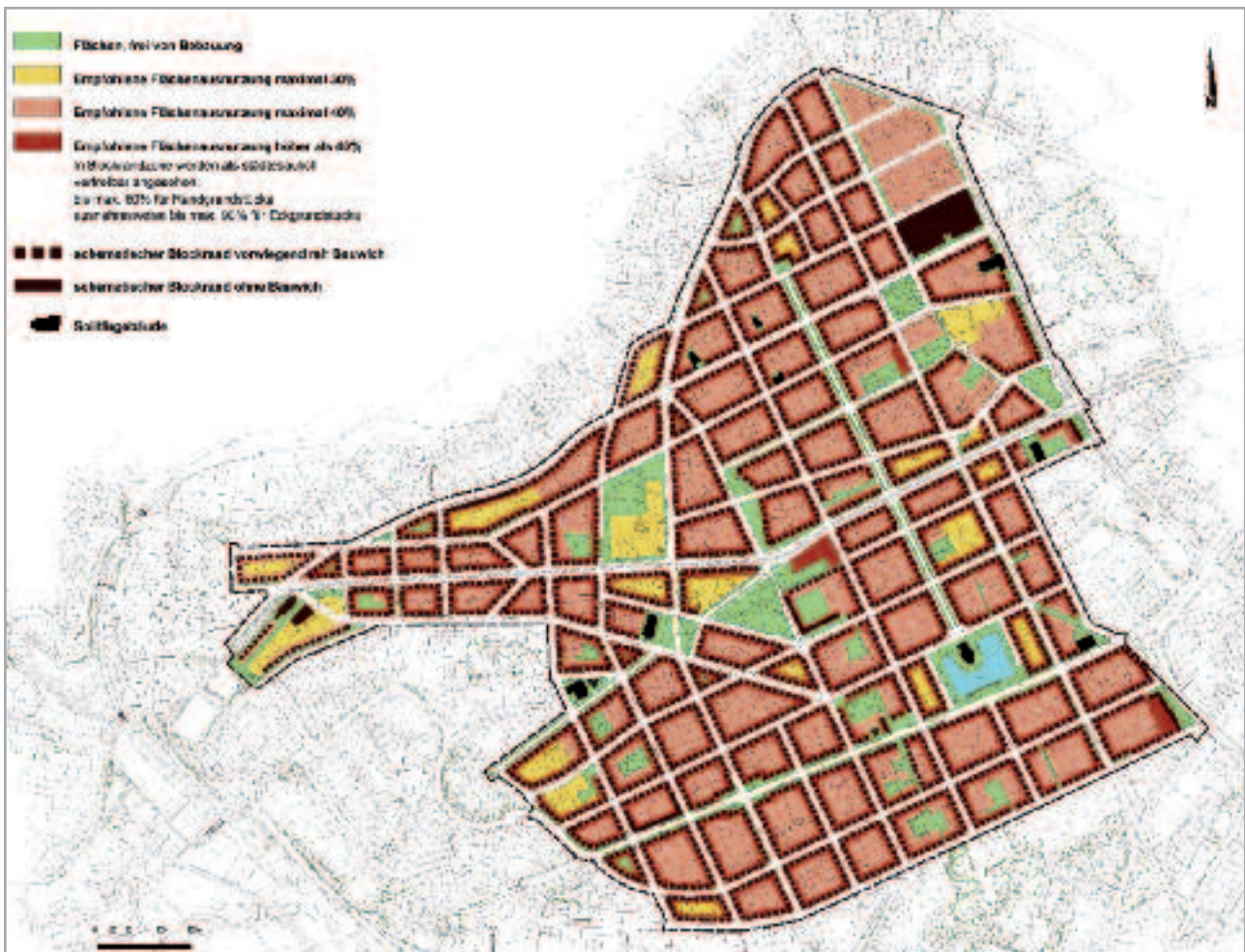
Drei Bebauungsplanverfahren waren bereits unabhängig von den Rahmenplanüberlegungen wegen erforderlicher Neuordnungs- und Nutzungsänderungen ange-dacht.

5 Zusammenfassung - Fazit

Der Rahmenplan Talgrund West ist nicht allgemein verbindlich. Als informelles Steuerungsinstrument ist er aber Grundlage für weiterführende Planungen und für weitere politische Entscheidungen. Der Rahmenplan Talgrund West setzt sich inhaltlich mit dem dicht besiedelten Stuttgarter Westen im Bereich Talgrund auseinander. Dieser verfügt über einen nur geringen Grünflächenanteil, was mit einem hohen Versiegelungsgrad und hoher Bebauungsdichte einhergeht.

Der Rahmenplan Talgrund West bezieht Position, wo an diesem konkreten Ort die Grenzen der Innenentwicklung liegen und welche Maßnahmen zur Qualifizierung der Grünflächen und der Baustruktur zur Verbesserung der klimatischen Situation beitragen. Im Rahmenplan werden die daraus resultierenden Zielkonflikte für die Planungen im Talgrund West benannt. Die unterschiedlichen Anliegen sollen so frühzeitig Eingang in die Abwägung zu Planungsentscheidungen finden.

46



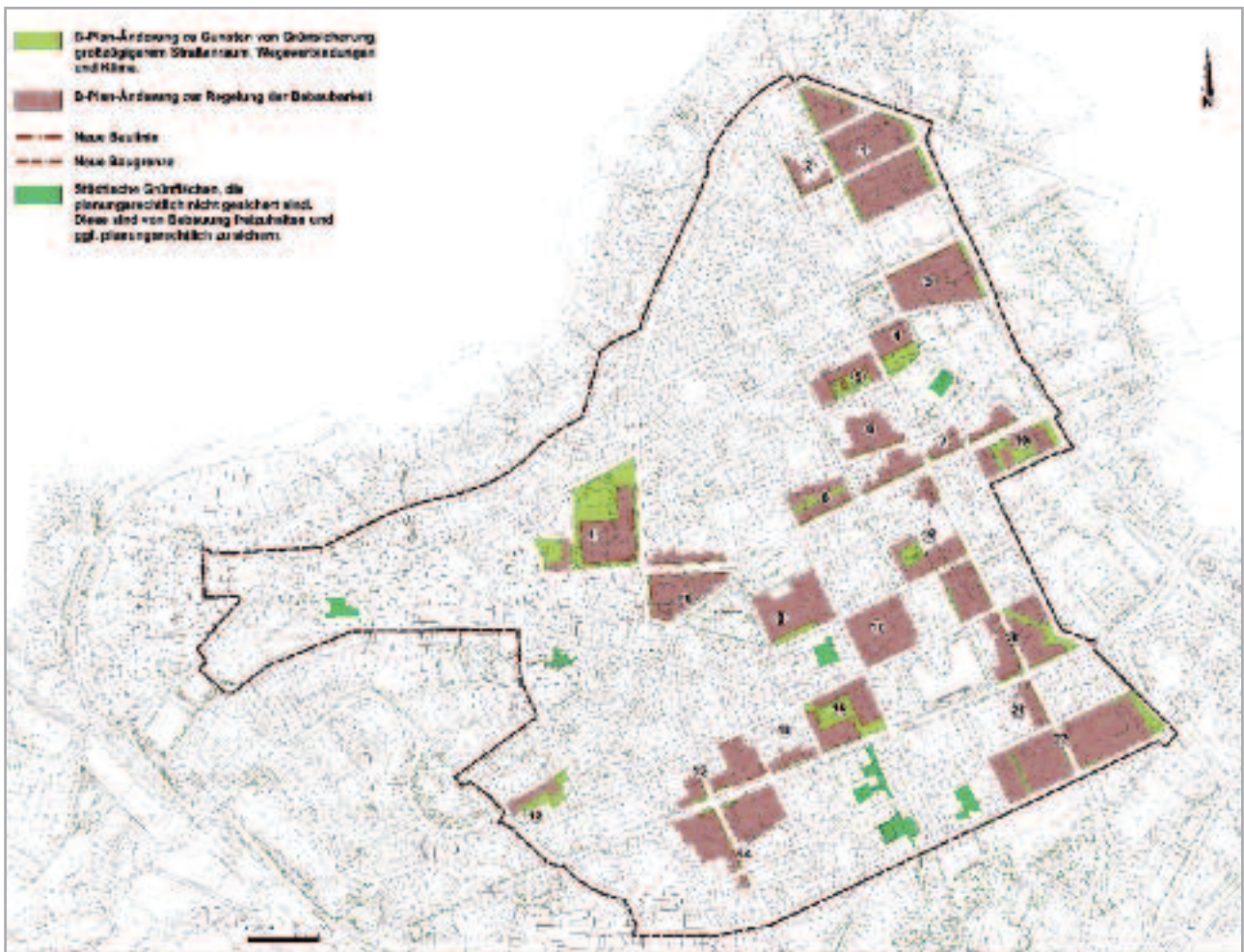
Karte 23 Empfehlung zur maximalen Flächenausnutzung

Der Rahmenplan Talgrund West gibt Empfehlungen und Planungshinweise. Er zeigt Strategien auf, wie eine behutsame und qualitätvolle Innenentwicklung vollzogen werden kann, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Stadtquartiers zu erhalten bzw. zu fördern.

Die Karten 17 und 18 zeigen für den typischen Baublock des Stuttgarter Westens im Grundriss und im Schnitt sowohl die empfohlenen Grünmaßnahmen und Freiraumanordnungen als auch die zusätzlichen Bebauungspotentiale, die ggf. über das zulässige Maß der baulichen Nutzung hinausgehen, auf.

In Karte 23 sind die Empfehlungen zur maximalen Flächenausnutzung dargestellt, die beim Überschreiten der maximal zulässigen Flächenausnutzung als Richtlinie für Planungen angewendet werden können und die als Orientierung für die Aufstellung von Bebauungsplänen dienen sollen.

Karte 24 stellt dar, für welche Bereiche B-Plan-Änderungen angezeigt sind, weil die Umsetzung des geltenden Planungsrechts sowohl aus stadträumlichen als auch aus klimatologischen Gründen zur Verschlechterung bestehender Situationen führen würde. Die textlichen Beschreibungen zur Empfehlung für Bebauungsplanänderungen sind auf den Seiten 48-50 als Liste beigefügt.



Karte 24 Empfehlung zu Bebauungsplan-Änderung

Empfehlungsliste für Bebauungsplan-Änderungen 1 bis 22 (vgl. Karte 24)

Bebauungsplan	Beschreibung	Bewertung, Bemerkung, Ziel
1 Hegel-, Seiden-, Lerchen-Falkertstraße **	Wohnzeilen, Richard Döcker, 50er Jahre Bebauung mit hohem Grünanteil Baustaffel 2 unpassend	Grünflächensicherung empfohlen, max. 40 % Überbauungsgrad, Wohncharakter mit viel Grün sichern.
2 Silberburg-, Traubenstraße **	Vorhandene Vorgartenzonen sind planungsrechtlich nicht gesichert	Wohncharakter durch mehr Grün sichern
3 Seiden-, Forst-, Falkert-, Rosenbergstraße **	Gewerbliche Schule im Hoppenlau	Baumpflanzungen in Seiden- und Rosenbergstraße, funktionale Aufweitung Straßenraum Seidenstraße
4 Dillmannngymnasium *	Schulhof mit Bäumen	Sicherung der Schulhof-Grünfläche
5 Friedrich-Eugens-Gymnasium *	Schulhof mit Bäumen	Sicherung der Schulhof-Grünfläche
6 Breitscheidstraße zwischen Silberburg- und Johannesstraße **	Breitscheidstraße unattraktiv versiegelt	Wohncharakter durch mehr Grün sichern, Baumpflanzungen in Breitscheidstraße
7 Schloßstraße von Silcherstraße bis Johannesstraße **	Öffentliche Verkehrsfläche Schloßstraße mit Baumstandorten ist planungsrechtlich nicht gesichert	Funktionalität des Straßenraums und Bäume sichern
8 Schloßstraße von Johannes- bis Senefelderstraße **	Öff. Verkehrsfläche Schloßstraße mit Baumstandorten ist planungsrechtlich nicht gesichert	Funktionalität des Straßenraums und Bäume an Schloßstraße, Grünzug in zweiter Reihe sichern
9 Senefelder-/ Ludwig-/ Hasenbergstraße / südlich des Gesundheitsamts **	Schützenswerte Siedlungsstruktur der 30er Jahre mit hohem Grünanteil, ehem. Frauengefängnis	Grünflächensicherung empfohlen, max. 30 % Überbauungsgrad Wohncharakter mit viel Grün sichern, städtebauliche Anlage
10 Bebelstraße und Schwab-, Friedensschule ****	Schulgelände, Gemeinbedarf, Tankstelle, Wohnnutzung, Planungsrecht von 1964 setzt Gemeinbedarf, Bau-massenzahl und Mischgebiet fest	Funktionalität des Straßenraums und Bäume sichern, Definition der Raumkanten und des Bauvolumens
11 Moltke-Areal und Hasenberg-schule *	Hoher Grünflächenanteil, Baustaffel 2 unpassend, Schulhof mit Bäumen	Grünflächensicherung empfohlen
12 Schulareal Ludwigstraße 111 *	Ehem. Hedwig-Dohm-Schule	Sicherung des Schulvorfeldes und der Grünflächen

* B-Planänderung auf städtischer Fläche

** B-Planänderung ist zur Anpassung des Planungsrechts an die vorhandene Bebauung bzw. die Rahmenplanziele sinnvoll.

*** B-Planänderung dient der stadträumlichen Neudefinition, um klimatologisch bedenkliche Gebäudehöhenentwicklungen zu regeln oder Grünvernetzungselemente zu etablieren

**** B-Planänderung war bereits unabhängig von den Rahmenplanüberlegungen wegen erforderlicher Neuordnungs- und Nutzungsänderungen angedacht

Bebauungsplan	Beschreibung	Bewertung, Bemerkung, Ziel
13 Nördlicher Kreuzungsbereich Schwab-/Rotebühlstraße und Block Schwab-, Gutenberg-, Reuchlin, Rotebühlstraße ** ***	Verkehrsflächen teilweise planungsrechtlich nicht erfasst, Vorflächen undefiniert, Hochhaus im Block	Anpassung des Planungsrechts an die Verkehrsfläche Schwabstraße, klare Baufluchten unter Berücksichtigung der vorhandenen Straßenbäume und städtebaulich verträgliche Gebäudehöhen sichern, Vorflächen- und Platzbildung im Kreuzungsbereich Schwab- Rotebühlstraße
14 Südlicher Kreuzungsbereich Schwab-Rotebühlstraße (Rentenversicherung) Westseite der Schwabstraße Block Schwab-, Rotebühl-, Reuchlinstraße (Bank-Areal) ** ***	Verkehrsfläche Schwabstraße planungsrechtlich nicht erfasst Hochhaus im Block	Anpassung des Planungsrechts an die Verkehrsfläche Schwabstraße, klare Baufluchten sichern, Vorflächen- und Platzbildung im Kreuzungsbereich Schwab-Rotebühlstraße. Die Gebäudehöhen (insb. Hochhaus) entsprechen nicht den städtebaulichen und klimatologischen Zielen, im Blockinneren sollen die Gebäudehöhen -Hintergebäuden entsprechend- angepasst werden.
15 Nordseite der Rotebühlstraße zw. Hasenberg- und Reuchlinstraße **	Öff. Verkehrsfläche mit Baumstandorten ist planungsrechtlich nicht erfasst	Zur Sicherung der Verkehrsflächen und Baumstandorte wird eine planungsrechtliche Anpassung der Baulinie empfohlen.
16 Block Rotebühl-/ Hasenberg-/ Gutenberg-/Senefelderstraße (Versicherung) ***	Wertvolle Grünflächen im Block Neuordnung wahrscheinlich	Die Blockränder zur Rotebühl- und Hasenbergstraße sollen klar definiert werden. Eine planungsrechtliche Anpassung erweist sich zudem als sinnvoll, um öffentliche Grünräume mit einer Durchwegung durch den Block zugänglich zu machen und zu erweitern und bedeutsamen Baumbestand an der Ecke Senefelder-/Rotebühlstraße zu sichern. Es soll eine großzügige Öffnung in den Grünbereich des Blocks in Fortsetzung der Knospstraße geschaffen werden und eine Eingangssituation vom Gutenbergplätzle von der Vogelsangstraße kommend in den begrünten Innenhof.
17 Block zwischen Ludwig-, Johannes-, Gutenberg- und Senefelderstraße (Versicherung) ****	Die dort ansässige Versicherung veranlasst derzeit eine Neuordnung. Es soll mehr Wohnnutzung etabliert werden. Die gewünschte gründerzeitliche Bauflucht ist planungsrechtlich teilweise nicht erfasst.	Zur Sicherung des Blockrands ist eine Anpassung des Planungsrechts sinnvoll.

* B-Planänderung auf städtischer Fläche

** B-Planänderung ist zur Anpassung des Planungsrechts an die vorhandene Bebauung bzw. die Rahmenplanziele sinnvoll.

*** B-Planänderung dient der stadträumlichen Neudefinition, um klimatologisch bedenkliche Gebäudehöhenentwicklungen zu regeln oder Grünvernetzungselemente zu etablieren

**** B-Planänderung war bereits unabhängig von den Rahmenplanüberlegungen wegen erforderlicher Neuordnungs- und Nutzungsänderungen angedacht

Bebauungsplan	Beschreibung	Bewertung, Bemerkung, Ziel
18 Westseite der Silberburgstraße, Durchwegung zw. Gutenberg- und Ludwigstraße, Nordseite der Ludwigstraße, Wohnbebauung und Königin-Olga-Stift Gymnasium**	Verkehrsfläche der Silberburgstraße, Blockdurchwegung, Vorgartenfläche Ludwigstraße und Grünfläche Schulhof sind planungsrechtlich nicht erfasst	Zur Sicherung von Verkehrs- und Grünflächen und von Baumstandorten wird eine planungsrechtliche Anpassung empfohlen.
19 Block Schloß-/Fritz-Elsas-/Leuschner-/Weimarstraße * **	Die Verkehrsfläche Fritz-Elsas-Straße und die Grünstrukturen im Schulhof sind planungsrechtlich nicht erfasst	Zur Sicherung des aufgeweiteten öffentlichen Raums und der erforderlichen Verkehrsflächen wird eine planungsrechtliche Anpassung empfohlen, zudem sind die Grünstrukturen um die Schule zu erhalten und zu ergänzen.
20 Block Silberburg-/ Gutenberg-/Weimar-/ Herzogstraße; südliche Blockränder an der Rotebühlstraße ** ***	Die Verkehrsfläche an der Rotebühlstraße ist planungsrechtlich nicht erfasst. Die Herzogstraße ist entbehrlich als Durchgangsstraße. Das Hochhaus steht am Stadteingang zum Stuttgarter Westen an der Rotebühlstraße.	Zur Sicherung von Verkehrs- und Grünflächen und von Baumstandorten wird eine planungsrechtliche Änderung empfohlen, das Hochhaus markiert den Stadteingang und soll planungsrechtlich im Kontext mit einer Erhöhung des Grünanteils entlang der Herzogstraße gesichert werden, die Herzogstraße kann als Blockdurchwegung definiert werden, die Gebäudehöhen sollen - Hintergebäuden entsprechend- angepasst werden.
21 Ecke Silberburg-/ Rotebühlstraße und Westseite Silberburgstraße zw. Rotebühl- und Augustenstraße **	Die Verkehrsfläche an der Ecke und an der Silberburgstraße ist planungsrechtlich nicht erfasst.	Zur Sicherung des aufgeweiteten öffentlichen Raums und der erforderlichen Verkehrsfläche sowie einer einheitlichen Bauflucht wird eine planungsrechtliche Anpassung der Baulinie an die zurückgesetzte Bauflucht empfohlen.
22 Block Hermann-/Augusten-/Silberburg-/Reinsburgstraße (Versicherung) und Block Silberburg-/Augusten-/Paulinen-/Reinsburgstraße ** ****	Die Stadt hat einen Bebauungsplan aufgestellt. Im Zuge der Nachnutzung von Büroflächen soll mehr Wohnen etabliert werden. Die Verkehrsfläche an der westlichen Silberburgstraße mit Baumstandorten ist planungsrechtlich nicht erfasst. Gewünschte gründerzeitlichen Baufluchten sind planungsrechtlich nicht erfasst. Der Bebauungsplan der 70er Jahre lässt Hochhäuser zu.	Zur Sicherung von Baufluchten, städtebaulich verträglichen Gebäudehöhen, Blockdurchwegungen, Grünflächen, Baumstandorten und Verkehrsflächen ist eine Anpassung des Planungsrechts sinnvoll. Das Hochhaus an der Augustenstraße wird klimatologisch als problematisch eingestuft und begründet sich nicht aus dem Stadtbild oder dem Stadtgrundriss.

* B-Planänderung auf städtischer Fläche

** B-Planänderung ist zur Anpassung des Planungsrechts an die vorhandene Bebauung bzw. die Rahmenplanziele sinnvoll.

*** B-Planänderung dient der stadträumlichen Neudefinition, um klimatologisch bedenkliche Gebäudehöhenentwicklungen zu regeln oder Grünvernetzungselemente zu etablieren

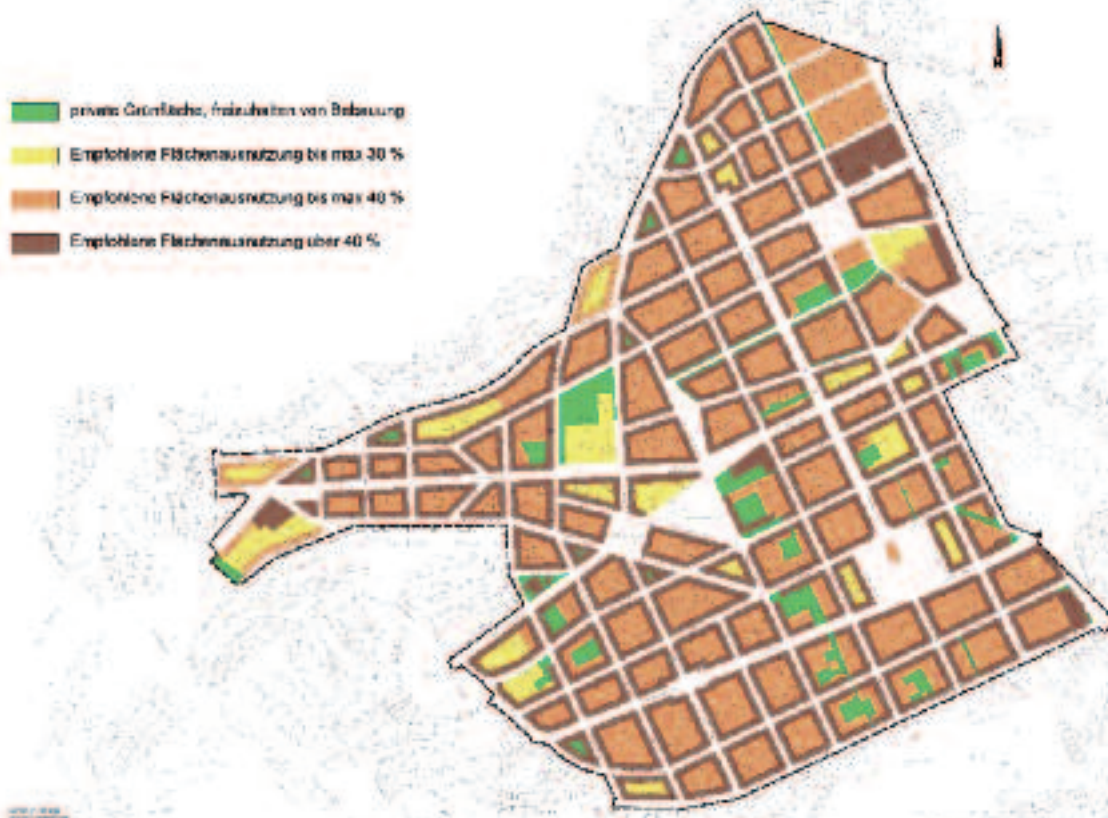
**** B-Planänderung war bereits unabhängig von den Rahmenplanüberlegungen wegen erforderlicher Neuordnungs- und Nutzungsänderungen angedacht

Schematische Darstellung der **zulässigen** Überbauungsanteils von Grundstücken



51

Schematische Darstellung der **empfohlenen** Überbauungsanteils von Grundstücken



Karte 25 stellt heute zulässige Überbaumungsmöglichkeiten den nach Rahmenplan Talgrund West empfohlenen Überbaumungsmöglichkeiten im direkten Vergleich gegenüber.

6 Wesentliche Maßnahmen und Empfehlungen aus dem Rahmenplan Talgrund West, Ergebnispläne

Allgemeine planerische Richtlinien und Hinweise:

- Die Planungsrichtlinie Rahmenplan Talgrund West soll für alle an der Planung Beteiligten frühzeitig maßgebend sein (z. B. als Planungsgrundlage bei Wettbewerbsverfahren).
- Für die im Talgrund West vorherrschende klassische Blockbebauung sollen die nachfolgenden Maximalwerte für die oberirdische Flächenausnutzung nicht überschritten werden. Hierbei ist von einem klassischen Baublock mit ca. 120 m x 80 m auszugehen, der eine Kleinparzellierung beinhaltet.
 - Eckgebäude ausnahmsweise max. 90 %
 - Randgebäude max. 60 %
 - Innengebäude max. 40 %,
 - Innengebäude bei schmalen Blöcken (weniger als 60 m Tiefe) max. 30 % und weniger
 - Bei sehr kleinen Blöcken keine Innenbebauung
 - Der Richtwert für den klassischen Baublock beträgt 52 % Gesamtlächenausnutzung, dies entspricht dem Musterblock mit Bauwichen.
- Unterirdische Flächenausnutzung auf ca. 80 % begrenzen, zu Gunsten von Bäumen mit Erdanschluss.
- Einplanen des Bauwichts auch bei Neubebauungen
- Begrenzung der Gebäudehöhe für Vordergebäude auf 15 m und in Sonderfällen z.B. bei einzelnen breiten Straßen (vgl. Sondervorschrift gem. OBS Ortsbausatzung Stuttgart) auf max. 4 m Erhöhung. Begrenzung der Gebäudehöhen für Hintergebäude auf 12 m. Gebäudehöhenüberschreitung nur in Ausnahmefällen und bei guter städtebaulicher Begründung, möglichst geringfügig
- Hintergebäude mit begrünten Flachdächern statt Schrägdächern

Grünplanerische Richtlinien und Hinweise:

- Bestandsbäume sind möglichst zu erhalten
- Baumstandorte im öffentlichen Raum schaffen
- Begrünte Freiflächen schaffen auf Privatgrundstücken durch Baumpflanzungen und durch Verzicht auf Versiegelung (mind. 50 cm Erdüberdeckung auf Tiefgaragen, 1 m bei Baumstandorten)
- Flachdächer und Fassaden sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft geschlossen zu halten.
- Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° sind mit Dachbegrünung und - soweit geeignet darüber aufgeständerten Solaranlagen auszustatten, die dauerhaft zu erhalten sind.
- Beschattung von Fassaden- und Bodenflächen durch Bäume und Verschattungselemente.

Ortsbezogene Richtlinien und Hinweise:

- Stadträumlich und/oder klimatologisch gebotene Planrechtsänderungen
- Einzelfallprüfung, ob das geltende Planrecht zur Sicherung von Grünflächen und Klimakorridoren geändert werden soll

Sonstige Richtlinien und Hinweise:

- Verwenden von „cool colours“ (infrarot-reflektierende Oberflächen)
- Klimagerechte Gestaltung des öffentlichen Raums
- Förderprogramme zur Entsiegelung, Begrünung und Sanierung von Gebieten mit städtebaulichen Mängeln

Das Rahmenplanwerk wird vervollständigt durch folgende Teilrahmenpläne:

- Gestaltungskonzept Berliner Platz/Diakonissenplatz (Karte 18)
- Gestaltungskonzept Rosenbergplatz/Hölderlinplatz (Karte 19)
- Gestaltungskonzept Schloß-/Bebelstraße (Karte 20)
- Gestaltungskonzept Rotebühlstraße/Feuersee (Karte 21)

Ergebnispläne

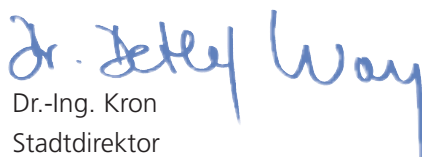
- Empfehlung zur Flächenausnutzung
- Empfehlung zur Bebauungsplanänderung mit Empfehlungsliste: B-Plan-Änderungen 1 bis 22 (Anhang Seite 48-50)
- Grünvernetzung

Die Ergebnispläne sind als Anlagen in DIN A3 beige-fügt.

Die Inhalte des Rahmenplans Talgrund West werden als Broschüre und Faltblatt veröffentlicht und in verschiedenen Terminen der Öffentlichkeit, Planern und der Stadtverwaltung vorgestellt.

Impressum

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart 31. Januar 2020


Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor

Herausgeberin

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Wohnen
Planungsabteilung Mitte

Texte / Projektbearbeitung

Amt für Stadtplanung und Wohnen

Carolin zur Brügge	Planungsabteilung Mitte
Claudia Fuhrich	Planungsabteilung Mitte
Ingrid Schwörer	Planungsabteilung Mitte
Juliane Rausch	Abteilung Stadtentwicklung, Sachgeb. Grünordnung
Larissa Eißler	Abteilung Stadterneuerung

Amt für Umweltschutz

Rainer Kapp	Abteilung Stadtklimatologie
Silke Drautz	Abteilung Stadtklimatologie
Hyunjung Lee	Abteilung Stadtklimatologie

Redaktion

Ingrid Schwörer

Abbildungen

Katia Mazay, Stephanie Krohmer,
Juliane Rausch, Hyunjung Lee
ZOLL ARCHITEKTEN – STADTPLANER, Stuttgart
Planungsbüro PLANUNG+UMWELT, Stuttgart

Kartengrundlagen, Luftbilder

Stadtmessungsamt Stuttgart

Grafische Gestaltung

Karl-Heinz Staudinger